



Arbeitsmarktprogramm

2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Fiskalische Eckdaten für das Arbeitsmarktprogramm 2010.....	5
3. Arbeitsmarktanalyse	9
4. Kundenstrukturanalyse	16
5. Bildungszielplanung 2010.....	21
6. Gender Mainstreaming	25
7. Angebote nach § 16 SGB II	27
8. Angebote nach § 16a SGB II.....	33
9. Angebote nach § 16b und c SGB II	35
10. Angebote nach § 16d SGB II.....	36
11. Angebote nach § 16e SGB II	38
12. Freie Förderung nach § 16f SGB II.....	39
13. Angebote für besondere Zielgruppen	40
13.1 Jugendliche unter 25 Jahren.....	40
13.2 Frauen.....	44
13.3 Alleinerziehende.....	46
13.4 Personen mit Migrationshintergrund	49
13.5 Ältere Arbeitslose	52
13.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII	53
13.7 Haftentlassene	53
14. Beratung und Vermittlung.....	54
15. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen	55

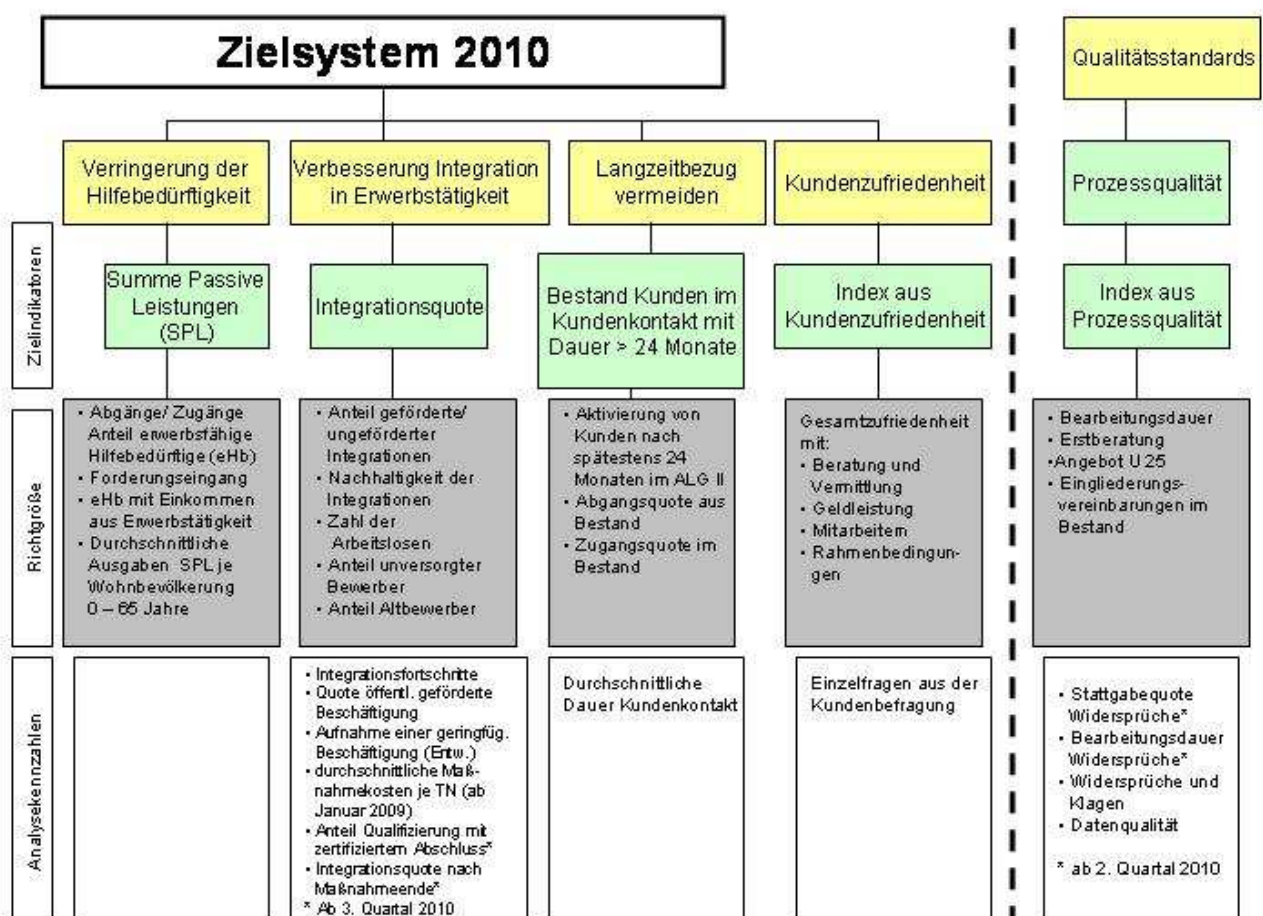
Diese Veröffentlichung verzichtet zur besseren Lesbarkeit auf die explizite Nennung der weiblichen Form. Als Formulierung wird daher beispielsweise „Mitarbeiter“ statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ verwendet. Darin sind jeweils ausdrücklich auch weibliche Personen mit eingeschlossen.

1. Einleitung

Das vorliegende Arbeitsmarktprogramm 2010 ist das Ergebnis eines intensiven Beratungs- und Abstimmungsprozesses in den einzelnen Facharbeitskreisen und Qualitätszirkeln der ARGE Düsseldorf sowie mit den Trägern Landeshauptstadt Düsseldorf und Agentur für Arbeit Düsseldorf. Mit diesem Arbeitsmarktprogramm soll auf lokaler Ebene ein wirksamer Beitrag zu mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslosigkeit geleistet werden, und zwar unter den erschwerten Bedingungen der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise, deren Folgen noch nicht in toto abgeschätzt werden können.

Wie sich die wirtschaftliche Entwicklung in Planjahr darstellt, war in den letzten 5 Arbeitsmarktprogrammen eher ersichtlich als jetzt. Von daher muss die Planung auf verschiedenen Annahmen fußen, wohl wissend, dass sich die Entwicklung der Wirtschaft lokal, national und global ganz anders als angenommen darstellen kann.

Maßgeblich für die Inhalte und Schwerpunkte des Arbeitsmarktprogramm 2010 ist der sich auf dem SGB II ergebende gesetzliche Auftrag der ARGE, durch Vermittlung in Arbeit Hilfebedürftigkeit zu reduzieren bzw. zu vermeiden und Vermittlungshemmnisse durch geeigneten Instrumenteneinsatz und Beratungstechniken abzubauen. Diese Zielvorgaben spiegeln sich im Zielsystem SGB II wider:



Allein kann die ARGE Düsseldorf ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Dazu bedarf es – wie auch in den Vorjahren – funktionierender lokaler Netzwerke und einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller lokalen und regionalen Akteure des Arbeitsmarkts. Diese lang geübte Zusammenarbeit gilt es in 2010 – unter ggf. erschwerten Rahmenbedingungen – fortzusetzen und weiter zu entwickeln.

Das Arbeitsmarktprogramm 2010 trägt der allgemeinen wirtschaftlichen Lage durch die Verschiebung von Schwerpunkten Rechnung. Bei einer massiv erodierenden Nachfrage nach Arbeitskräften macht der weitere Ausbau von Vermittlungsprojekten keinen Sinn. Diese werden weiter fortgesetzt, allerdings kommen die Steigerungsraten der Vorjahre zum Stillstand. Im Gegenzug ist dafür geplant, im Bereich der Fort- und Weiterbildung die Aktivitäten noch weiter zu verstärken. Die Zeiten der Krise sollen für die ARGE Kunden als Chance genutzt werden, um sie so zu qualifizieren, dass sie bei anspringendem Arbeitsmarkt bessere und nachhaltigere Integrationschancen haben als vorher.

Dem Ausmachen und Nutzbarmachen von Nischen auf dem Arbeitsmarkt für ALG II Kunden kommt ebenfalls eine größere Bedeutung zu als früher, ebenso wie der Nutzung der durch gesellschaftliche Prozesse induzierten Arbeitskräftenachfrage, z.B. im Bereich Kinder- und Seniorenbetreuung.

Abgeleitet aus den eingangs dargestellten Zielen des SGB II erfolgt in einem nächsten Schritt der Zielvereinbarungsprozess 2010. In einem gestuften Verfahren über die Bundesebene auf die lokale Ebene mit ihren spezifischen Problemlagen werden mit den Trägern der ARGE Düsseldorf, d.h. der Agentur für Arbeit Düsseldorf und der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ziele für 2010 vereinbart.

Die vorliegende Planung trägt diesem Umstand Rechnung. Sie bildet einen Rahmen, der bei sich gravierend ändernden Zielvorgaben oder Rahmenbedingungen zeitnah ein flexibles Umsteuern ermöglicht.

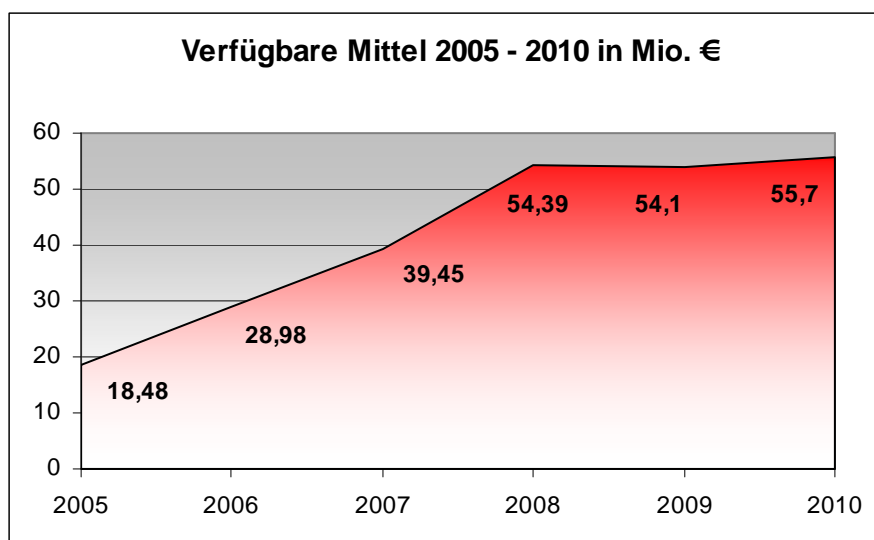
2. Fiskalische Eckdaten für das Arbeitsmarktprogramm 2010

Wie auch in den Vorjahren basiert die vorliegende Planung auf der Annahme, dass sich die zur Verfügung stehenden Mittel auf dem Niveau des Vorjahres bewegen und die in Aussicht gestellten Zusatzmittel aufgrund der wirtschaftlichen Situation auch fließen werden. Sofern sich hier nach Bekanntgabe der Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 signifikante Änderungen ergeben, können diese durch Steuerungsmechanismen aufgefangen werden. Maßgebliche Stellschraube ist – wie auch in den Vorjahren – der Umfang der Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante.

Ausgehend von der o.a. Grundannahmen stehen der ARGE Düsseldorf für das Jahr 2010 Mittel von insgesamt rund 55,7 Mio. € zur Verfügung. Diese Summe setzt sich auf Basis der Erfahrungswerte 2009 wie folgt zusammen:

Mittelzuweisung einschl. JobPerspektive (wie 2009)	rd. 53 Mio. €
Abzüglich Umschichtung Verwaltungskostenbudget (wie 2009)	rd. 4,6 Mio. €
Zuzüglich Rückeinnahmen (wie 2009)	rd. 0,5 Mio. €
Zuzüglich angekündigte Zusatzmittel wegen Konjunktur	rd. 6,8 Mio. €
Summe	rd. 55,7 Mio. €

Verglichen mit den Vorjahren ergibt sich für die Mittelsituation folgendes Bild. Für die Jahre 2005 bis 2008 wurden die verausgabten Mittel dargestellt:



Die vorliegende Planung weist jedoch ein Gesamtvolumen auf, das knapp 5 % über den verfügbaren Mitteln liegt. Diese Überplanung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Mittel auch zielführend verausgabt werden können.

Diese Überplanung ist eingebettet in die Bewirtschaftungsstrategie des Eingliederungstitels, deren Ziele sind:

- die zur Verfügung stehenden Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit vollumfänglich einzusetzen,

- Handlungsspielräume über das ganze Jahr hinweg zu erhalten, um auf neu auftretende Bedarfssituationen flexibel und schnell reagieren zu können,
- fiskalische Handlungsfähigkeit über das ganze Jahr hinweg zu erhalten.

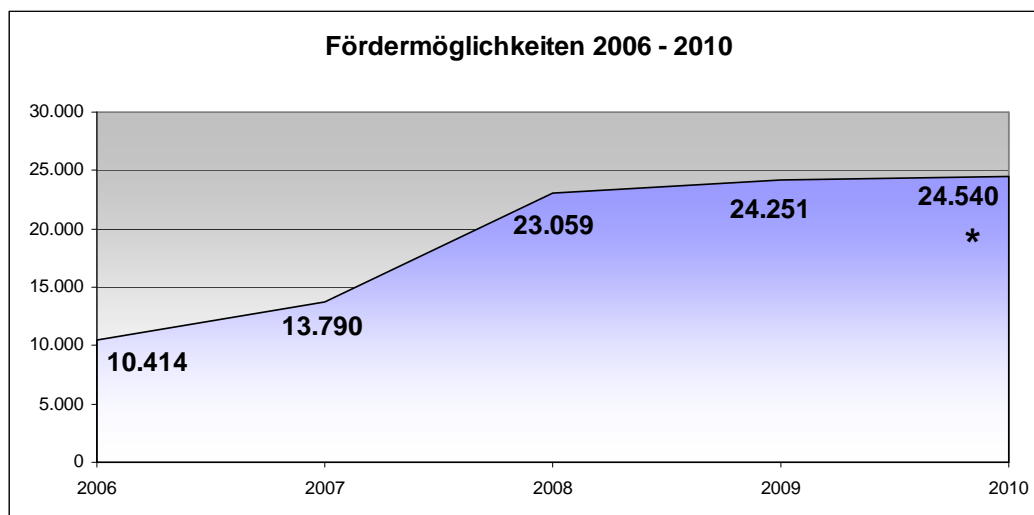
Diese Ziele können aber nicht erreicht werden, wenn die Beplanung der Mittel sich nur an den Grenzen der Mittelzuweisung orientiert. Aus den Erfahrungen der Vorjahre lassen sich wertvolle Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ableiten, die es erlauben, eine Überplanung zu akzeptieren

- Einkäufe werden oft zu geringeren Kosten als den Schätzwerten vergeben
- Zeitliche Verzögerungen bei der Zahlbarmachung von Verpflichtungen sind systemimmanent
- Erfolgsabhängige Bestandteile der Maßnahmekosten treten in geringerem Umfang und erheblich zeitversetzt ein
- Zu erwartende Rückbuchungen aus dem Verwaltungskostenbudget

Im Rahmen der Abwicklung des Arbeitsmarktprogramms wird diese Überplanung sukzessive auf Null zurückgeführt.

Das Arbeitsmarktprogramm 2010 basiert erstmals in Gänze auf den seit dem 01.01.2009 zur Verfügung stehenden neuen Arbeitsmarktdienstleistungen, die sukzessive in 2009 Angebote wie GANZIL, Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und Aktivierungshilfen U 25 abgelöst haben.

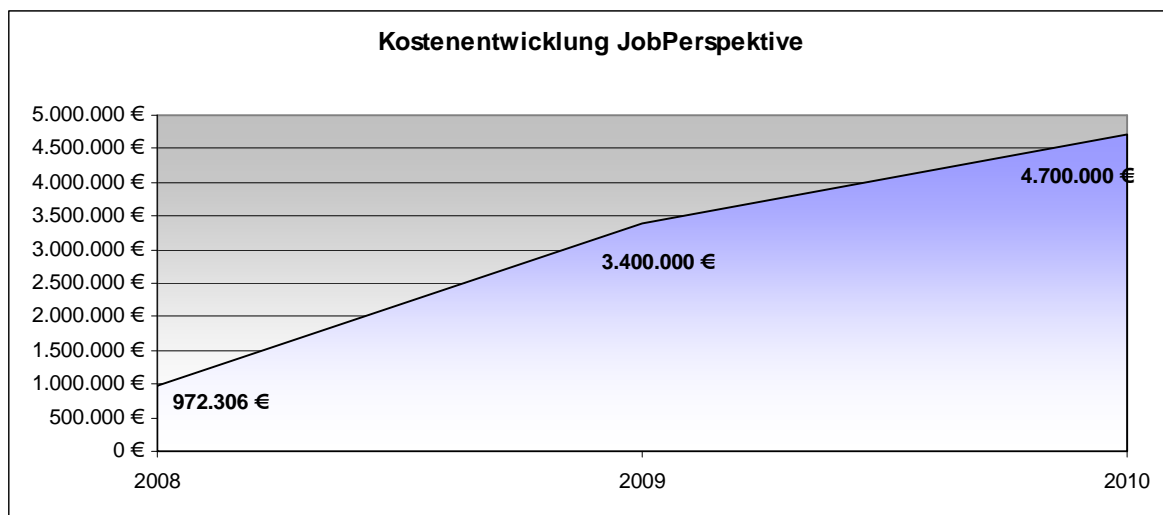
Bezogen auf die Zahl möglicher Eintritte ergibt sich im Vergleich der Jahre 2005 bis 2010 folgendes Bild:



* Ein direkter Vergleich mit den Vorjahreswerten ist wegen der Buchungslogik des Vermittlungsbudgets nur bedingt möglich. Die Buchungs- und Erfassungssystematik beim Vermittlungsbudget führt im Gegensatz zur bisherigen Förderung von Bewerbungskosten und Mobilitätshilfen dazu, dass nur noch die geförderte Person, nicht aber die einzelnen Förderungen, die diese aus dem Vermittlungsbudget erhält, erfasst werden.

Gegenüber 2009 ist die Zahl der Fördermöglichkeiten leicht gesteigert worden. Aus den nachstehenden Gründen ist jedoch eine weitere Platzzahlsteigerung nicht umsetzbar. Die ARGE wird aber durch geschicktes Belegungsmanagement dieses kompensieren, um weiterhin bedarfsgerecht agieren zu können.

- Die neuen Leistungen nach § 46 SGB III erlauben der ARGE sehr große Handlungs- und Gestaltungsspielräume auf der einen Seite, führen aber auf der anderen Seite zu höheren Kosten wegen der Vollzeitpräsenzpflicht für die Teilnehmer. Hinzu kommt, dass Fahrtkosten in die Maßnahmekostenpauschalen eingepreist werden und nicht mehr belegungsabhängig im Einzelfall gewährt werden.
- In 2009 wurde mit dem Aktivcenter ein neues, kostenintensives Angebot für arbeitsmarktferne Kunden implementiert.
- Durch die erhebliche Zahl von längerfristigen Förderfällen besonders im Bereich Eingliederungszuschüsse wie auch bedingt bei der Fort- und Weiterbildung bestehen hohe Verbindungen für das Jahr 2010, die das Neukundengeschäft beschränken.
- Die Handlungsspielräume im Eingliederungstitel werden zusätzlich durch die Kostenbelastung für die JobPerspektive verringert. Diese sinnvolle und dringend erforderliche Förderung für ansonsten nicht mehr vermittelbare langzeitarbeitslose Menschen wird aus dem Eingliederungstitel finanziert und bindet sehr langfristig erhebliche Mittel. Es wäre nicht nur für die ARGE Düsseldorf von Vorteil, wenn der Bund dieses Instrument außerhalb des regulären Eingliederungstitels förderte.



Die Umsetzung der JobPerspektive hat nach wie vor eine hohe geschäftspolitische Priorität in der ARGE Düsseldorf, jedoch sind dieser bei unveränderter Mittelsituation Grenzen dort gesetzt, wo ein weiterer Ausbau nur zu Lasten anderer, aktivierender Hilfen möglich ist.

Die Mittel werden wie folgt auf die einzelnen Titel verteilt:

Zweckbestimmung	Kapitel	Ansatz 2010	Plätze 2010
	1112	58.293.450 €	17.666
I. Vermittlung, Aktivierung, berufliche Eingliederung		9.375.050 €	12.524
Vermittlungsbudget	686 13	800.000 €	5.000
Vermittlungsgutscheine	686 08	160.000 €	200
Aktivierung und berufliche Eingliederung	686 03	8.415.050 €	6.844
II. Qualifizierung		9.000.000 €	1.700
Förderung berufliche Weiterbildung	681 16	9.000.000 €	1700
III. Beschäftigung begleitende Leistungen		10.355.000 €	1.275
Einstellungszuschüsse (EGZ)	683 11		
Einstellungszuschüsse Arbeitnehmer über 50 Jahre	683 19		
Eingliederungsgutscheine nach § 223 SGB III	683 82	4.500.000 €	600
JobPerspektive	683 18	4.700.000 €	100
Einstiegsgeld	681 14		
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	681 14 01		
- Selbständigkeit	681 14 02	750.000 €	300
Begleitende Hilfen für Selbständigkeit nach § 16c SGB II	681 07	405.000 €	275
IV. Spezielle Maßnahmen für Jüngere		3.875.000 €	337
Förderung benachteiligter Auszubildender	686 81	2.015.000 €	90
Aktivierungshilfe		1.600.000 €	192
FSTJ analog Aktivierungshilfe		150.000 €	15
EQ (Einstiegsqualifizierung)	683 17	110.000 €	40
V. Leistungen für Menschen mit Behinderungen		1.400.000 €	140
VI. Beschäftigung schaffende Maßnahmen		22.768.400 €	2.831
Arbeitsgelegenheiten MAE	686 18	16.268.400 €	2531
Arbeitsgelegenheiten Entgelt	686 18	6.500.000 €	300
VII. Sonstige Weitere Leistungen		1.200.000 €	100
Restabwicklung		650.000 €	0
Deine Chance		550.000 €	100
VIII. Freie Förderung nach § 16 f		320.000 €	105

3. Arbeitsmarktanalyse

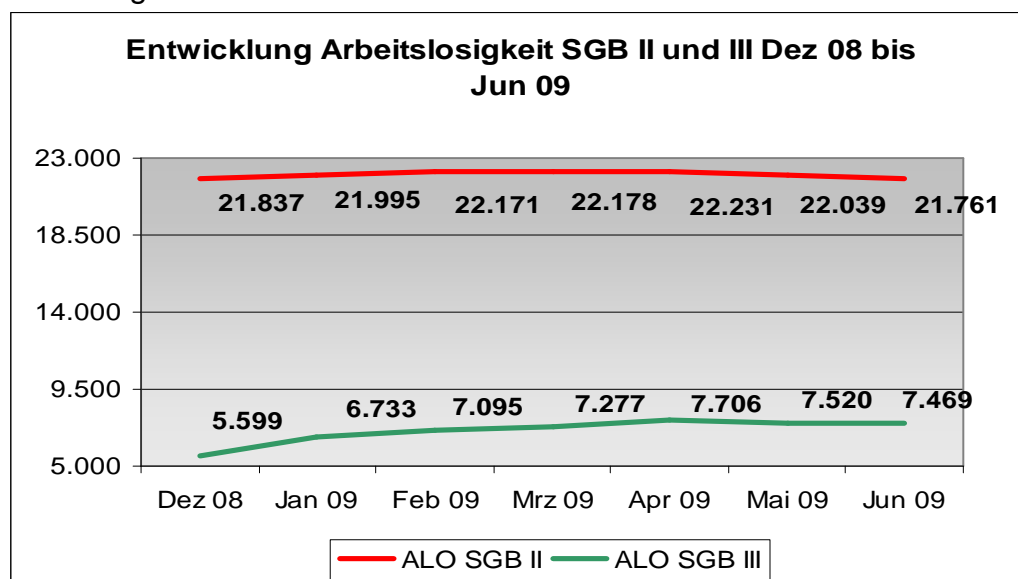
„Der weltwirtschaftliche Einbruch hat die deutsche Wirtschaft in eine ausgeprägte Konjunkturschwäche geführt. Zu diesem Ergebnis kommen die wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute in ihrem (...) vorgestellten Frühjahrgutachten. Angesichts des Ausmaßes der globalen Abwärtsbewegung, der Krise im Finanzsystem und der zu erwartenden Anpassungsprozesse kommt die Erholung der deutschen Wirtschaft nur allmählich in Gang. Die Institute rechnen aber damit, dass sich die Abwärtsdynamik nach dem Frühjahr 2009 verlangsamt und die weltweit expansiv ausgerichtete Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik das Fundament für eine Stabilisierung legen.

Für das Gesamtjahr 2009 prognostizieren die Institute - insbesondere aufgrund des Einbruchs der Wirtschaftsleistung im Winterhalbjahr 2008/2009 - einen überaus kräftigen Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes um 6,0 % im Jahresdurchschnitt. Im Jahr 2010 wird das Bruttoinlandsprodukt nach deren Einschätzung um 0,5 % abnehmen, sich im Verlauf des Jahres aber bereits leicht erholen. Die Rezession wird auch auf den Arbeitsmarkt durchschlagen.“ (Bundeswirtschaftsministerium in Pressemitteilung zur Vorstellung des Frühjahrgutachten 2009 am 23.04.09)

Angesichts der Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgte im Juni 2009 eine Anpassung der Zielwerte für das Jahr 2009 im Bereich SGB II durch entsprechende niedrigere Erwartungswerte (Geschäftsführerbrief Nr. 3 vom 12.06.2009).

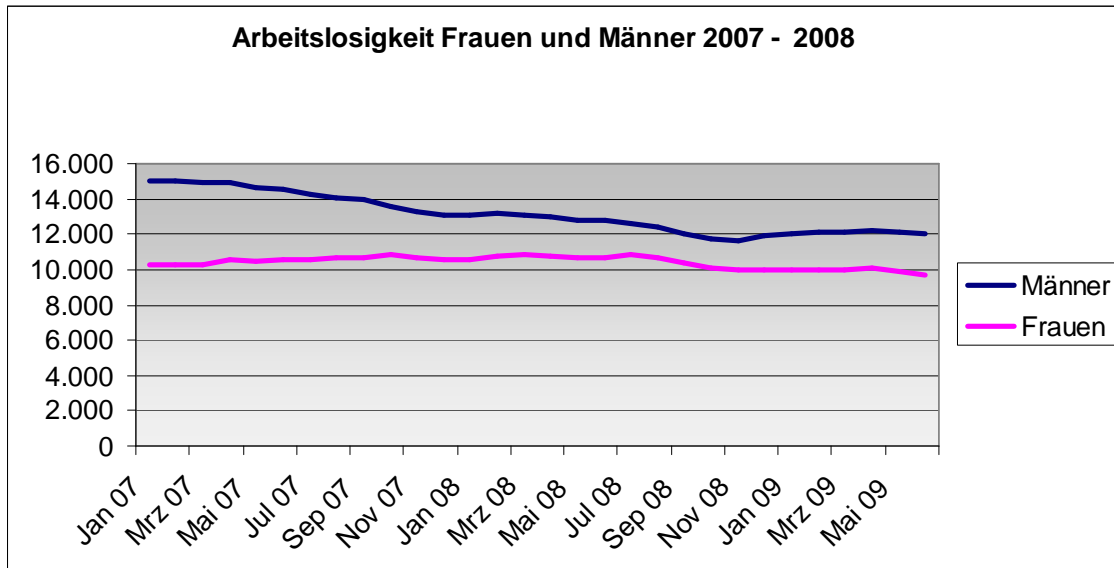
Wie sich die Konjunktur und damit auch die Arbeitslosigkeit national und lokal in der zweiten Jahreshälfte 2009 und in 2010 fortsetzen wird, vermag zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die ARGE und ihr Arbeitsmarktprogramm sind aber so flexibel aufgestellt, je nach Entwicklung reagieren zu können.

Diese weltweite Entwicklung hat auch Auswirkungen auf den lokalen Arbeitsmarkt. Nach mehreren Jahren mit einer deutlichen Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere nach Fachkräften, nimmt diese Nachfrage nun erheblich ab. Aufgrund vorgelagerter Sicherungssysteme wie der Kurzarbeit schlägt im Sommer 2009 die konjunkturelle Entwicklung noch nicht mit voller Schärfe auf dem Arbeitsmarkt durch. Es ist aber jetzt schon eine erhebliche Steigerung der Arbeitslosen im Bereich SGB III auszumachen, die bei fortgesetzt schlechter Konjunktur mit einer entsprechenden Phasenverschiebung im SGB II ebenfalls eintreten wird:



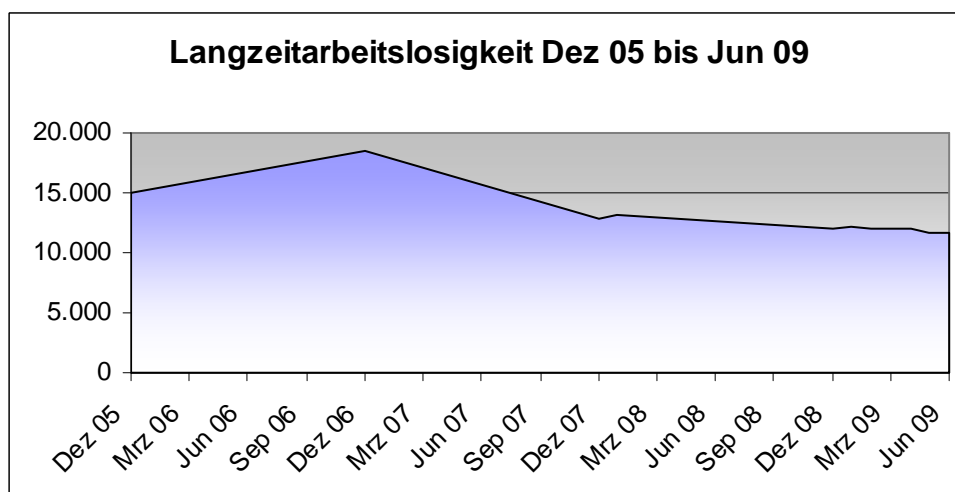
Datenquelle: Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

Die Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern entwickelt sich sehr unterschiedlich (siehe hierzu auch Kapitel Gender Mainstreaming). Nachdem Männer bisher überproportional von der guten Konjunktur profitiert haben, gehören sie nun zu den größeren Verlierern als Frauen beim Wegbrechen der Arbeitskräftenachfrage. Dieses ist mit Sicherheit in der Struktur der für den SGB II Personenkreis maßgeblichen Arbeitgeber (Zeitarbeit) und Stellen (Helferbereich) zu begründen. Beide Bereiche leiden massiv unter der Konjunktur.



Datenquelle: Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

Da bisher auch Langzeitarbeitslose von der Entwicklung des Arbeitsmarktes in erheblichem Umfange profitieren konnten, sank von Dezember 2006 bis Juni 2009 der Anteil der Langzeitarbeitslosen in der ARGE Düsseldorf um 6.813 Personen, oder 34,96 %.



Datenquelle: Kreisreporte der Bundesagentur für Arbeit

Indikator für die zurzeit sehr schwierige Lage auf dem lokalen Arbeitsmarkt ist die Entwicklung der offenen Stellen als Anzeichen für die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Hier ist zu konstatieren, dass es bei einem Vergleich der Situation Mai 2008 mit Mai 2009 in nahezu allen Branchen zu zum Teil dramatischen Rückgängen an offenen Stellen gekommen ist.

Lediglich für Speisenerbereiter/ Ernährungsberufe, Gesundheitsdienst- und sozialpflegerische Berufe fällt der Vergleich positiv aus.

Bestand an gemeldeten offenen Stellen			
Branche/ Berufe	Mai 08	Mai 09	Vergleich in %
Metallerzeuger/-bearbeiter	193	41	-78,76%
Schlosser/ Mechaniker	331	155	-53,17%
Elektriker	198	129	-34,85%
Speisenerbereiter/ Ernährungsberufe	149	179	20,13%
Bauberufe	92	56	-39,13%
Maler/ Lackierer	121	94	-22,31%
Ingenieure Chemie/ Physik, Mathe	250	175	-30,00%
Warenkaufleute	359	288	-19,78%
Verkehrsberufe	398	187	-53,02%
Büroberufe	1.203	775	-35,58%
Ordnungs-/Sicherheitsberufe	183	79	-56,83%
Gesundheitsdienstberufe	318	356	11,95%
Sozialpflegerische Berufe	161	297	84,47%
allg. Dienstleistungsberufe	686	286	-58,31%

Datenquelle: Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit

Die ganze Brisanz dieser Entwicklung erschließt sich dann, wenn man den gemeldeten offenen Stellen die Zahl der Arbeitslosen gegenüberstellt. In diesem Vergleich ergeben sich Relationen zwischen offenen Stellen und Bewerbern von 1 zu 2 bei Gesundheits- und Sozialpflegerischen Berufen bis 1 zu 20 bei den Verkehrsberufen.

Branche	ALO gesamt	ALO SGB II	Anteil ALO ALG II	Offene Stellen	Relation Bewerber: Stellen
Metallerzeuger/-bearbeiter	290	189	65%	41	7
Schlosser/ Mechaniker	681	444	65%	155	4
Elektriker	330	215	65%	129	3
Ernährungsberufe	1.331	1.129	85%	197	7
Bauberufe	557	454	82%	56	10
Maler/ Lackierer	441	330	75%	94	5
Ingenieure Chemie/ Physik, Mathe	310	169	55%	175	2
Warenkaufleute	2.958	2.291	77%	288	10
Verkehrsberufe	3.828	3.099	81%	187	20
Büroberufe	4.136	2.475	60%	775	5
Ordnungs-/Sicherheitsberufe	1.459	1.067	73%	79	18
Gesundheitsdienstberufe	547	337	62%	356	2
Sozialpflegerische Berufe	547	408	75%	297	2
allg. Dienstleistungsberufe	4.152	3.540	85%	286	15

Datenquelle: Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit

Weiterhin gilt, dass die nach wie vor weiter bestehende Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zuerst in der Regel gut ausgebildeten und nur kurz aus dem Arbeitsprozess ausgeschiedenen Menschen zu Gute kommt, d.h. nicht in vollem Umfange Bewerberinnen und Bewerber von ALG II. Die steigende Zahl von Arbeitslosen im SGB III – und im Umland – verschärft die Konkurrenz weiter zu Lasten der Düsseldorfer ALG II Bewerber.

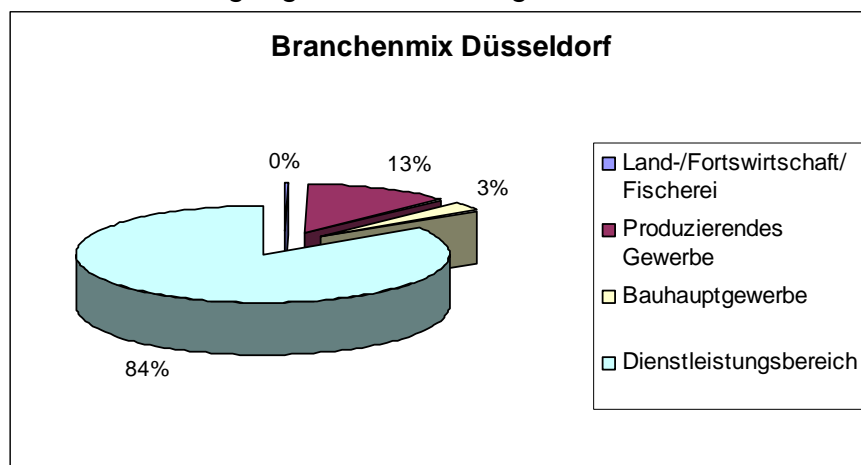
Diese sind auf dem anspruchsvollen und hoch verdichteten lokalen Arbeitsmarkt nach wie vor benachteiligt. Aufgabe der ARGE ist es insoweit, Nischen auszumachen, Arbeit zu akquirieren, gesellschaftliche Entwicklungen für die Kunden zu nutzen und Vermittlungshemmnisse abzubauen. Auf den so gewonnenen Erkenntnissen basiert dann die Maßnahme- und Bildungszielplanung, der in Zeiten der Krise ein noch größere Gewichtung zukommt: Kunden, die aktuell wegen der Wirtschaftslage nicht vermittelt werden, sollen durch passgenaue Fort- und Weiterbildung so aufgestellt werden, dass ihre Chancen nach der Krise besser sind, wenn der Arbeitsmarkt wieder anzieht. Insoweit soll die Krise hier als Chance für die Kunden genutzt werden.

Auch wenn auf der einen Seite die Nachfrage im für die ARGE relevanten Helferbereich branchenübergreifend wegbricht, besteht nach wie vor in verschiedenen Branchen zunehmend ein Fachkräftemangel. Nach Analysen des gemeinsamen Arbeitgeberservice von ARGE und Agentur und des ARGE Personalservice besteht eine Nachfrage (Datenstand Juni 2009) in folgenden Bereichen:

- Bürofachkräfte/Bürohilfskräfte (Englischkenntnisse bei ARGE-Kunden ein Problem)
- Köche/Küchenhilfen
- Hotelpersonal (Zimmermädchen)
- gute Reinigungskräfte (Ohne Einschränkungen)
- Gas-Wasserinstallateure (Kenntnisse in Kundenservice, Gas- und Ölfeuerung wie fehlender Führerschein für ARGE –Kunden oft ein Einstellungshindernis)
- Dachdecker (Zusatzqualifikation Solaranlagen verstärkt nachgefragt)
- Ingenieure

Im bisher nachfragestarken Wach- und Sicherheitsgewerbe gehen die Stellenangebote zurück. Gleichwohl bestehen hier immer noch Einstellungsmöglichkeiten nach Absolvieren der Schulungen nach § 34 Gewerbeordnung.

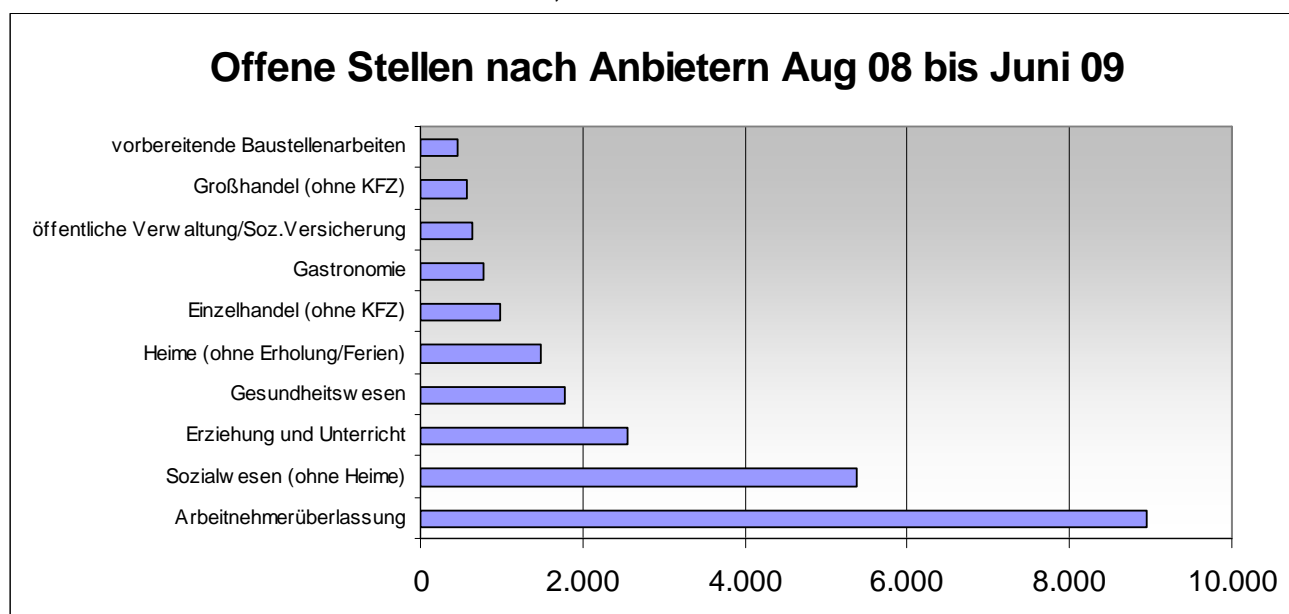
Düsseldorf zeichnet sich weiterhin durch eine sehr hohe Arbeitsplatzdichte aus, die in Deutschland nur noch von Frankfurt übertroffen wird, deren Schwerpunkte in den Bereichen Handel, Werbung, Unternehmensdienstleistungen, Telekommunikation/ IT-Technik, Medien und Life-Science gesehen werden. Die Schwerpunktsetzung des Düsseldorfer Arbeitsmarktes liegt also eindeutig im Bereich von Fachkräften, wobei natürlich auch im Handwerk, Lager/Logistik und besonders im Dienstleistungssektor sich für weniger gut ausgebildete Menschen Beschäftigungsressourcen ergeben.



Datenquelle: Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Dienstleistungsbereich ist in Düsseldorf mit 84 % die dominierende Branche, die allerdings auch nicht gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise immun ist. Der Düsseldorfer Arbeitsmarkt bietet aber nach wie vor ein attraktives Arbeitsplatzangebot für eine Vielzahl von Arbeitslosen aus den Einzugsgebieten Duisburg, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann wie auch Krefeld, Wuppertal und Teilen des südlichen Ruhrgebiets, aus denen ca. 60 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Region als Pendler täglich nach Düsseldorf kommen. Dies führt dazu, dass Düsseldorfer Bezieherinnen und Bezieher von ALG II grundsätzlich in direkter Konkurrenz mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Region um die freien Arbeitsplätze in Düsseldorf stehen.

Bei der Untersuchung der Struktur der zehn wichtigsten Anbieter von Arbeitsstellen von August 2008 bis Juni 2009 fällt die wichtige Rolle der Zeitarbeitsunternehmen auf, die rund 31 % der Stellen anbieten. Vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Wirtschaftslage sich gerade auch massiv auf die Zeitarbeit auswirkt, ist dieses ein relevanter Umstand.

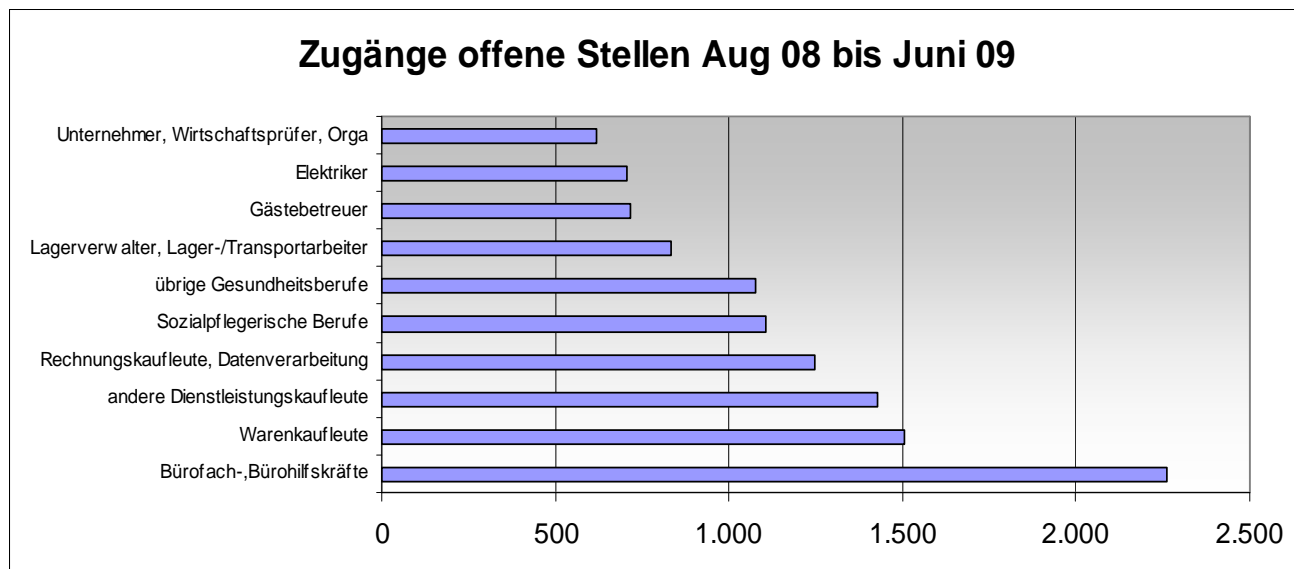


Datenquelle: Statistiksservice West der Bundesagentur für Arbeit

In der Regel ergeben sich die Beschäftigungspotenziale für den Kundenkreis der ARGE im Bereich klein- und mittelständischer Unternehmen, meistens mit befristeten Arbeitsverträgen und/oder über Zeitarbeitsunternehmen (siehe oben). Aufgabe der Beratungstätigkeit in der Arbeitsvermittlung ist es in diesem Kontext auch, für diesen Paradigmenwechsel weg von einer Dauerbeschäftigung hin zu befristeten Arbeitsverhältnissen und Zeitarbeit bei den Kundinnen und Kunden zu werben und entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zu erschließen. Je höher der Bildungsabschluss und die Ausbildung, desto besser und nachhaltiger sind die Chancen auf Integration.

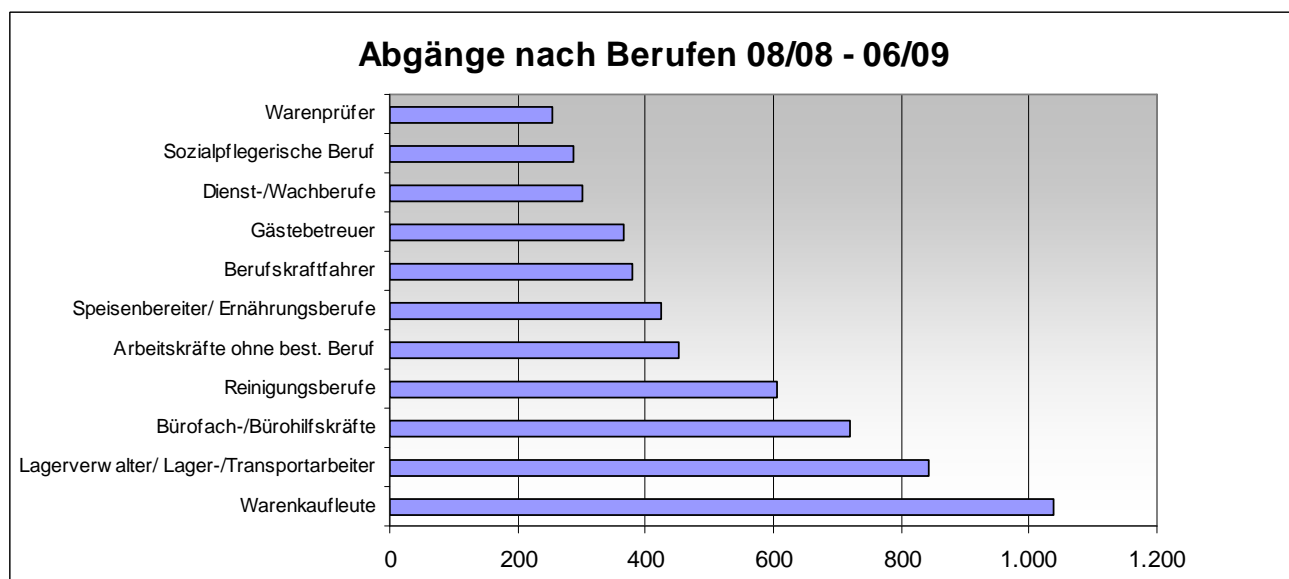
Die Entwicklung der offenen Stellen spiegelt dieses Bild des lokalen Arbeitsmarktes wider. Basis sind die Zugänge offener Stellen von August 2008 bis Juni 2009. Der eindeutige Schwerpunkt der offenen Stellen liegt weiterhin im kaufmännischen, Dienstleistungs- und Lager-/Logistikbereich (insgesamt 40 % der offenen Stellen). Das hohe Anforderungsniveau des lokalen Arbeitsmarktes zeigt sich am hohen Anteil von rund 9 % von Stellen für Fach- und Führungskräfte. Dem gegenüber weisen nur rund 4 % der offenen Stellen keine besonderen Anforderungen an Qualifikationen aus.

Gegenüber dem Vorjahr nimmt der soziale und Gesundheitsbereich einen höheren Stellenwert ein, rund 11 % der gemeldeten Stellen. Hier spiegeln sich gesellschaftliche Entwicklungen wie der Ausbau der Kinderbetreuung, die Änderungen in der Pflegeversicherung wider, auf die die ARGE gemeinsam mit der Agentur bereits seit 2008/2009 entsprechend reagiert, um diese gesellschaftlich induzierte Arbeitskräftenachfrage für ihre Kunden zu nutzen.



Datenquelle: Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit

Welche Berufszweige besonders aufnahmebereit für Personen aus dem ALG-II-Bezug sind, zeigt die folgende Übersicht :

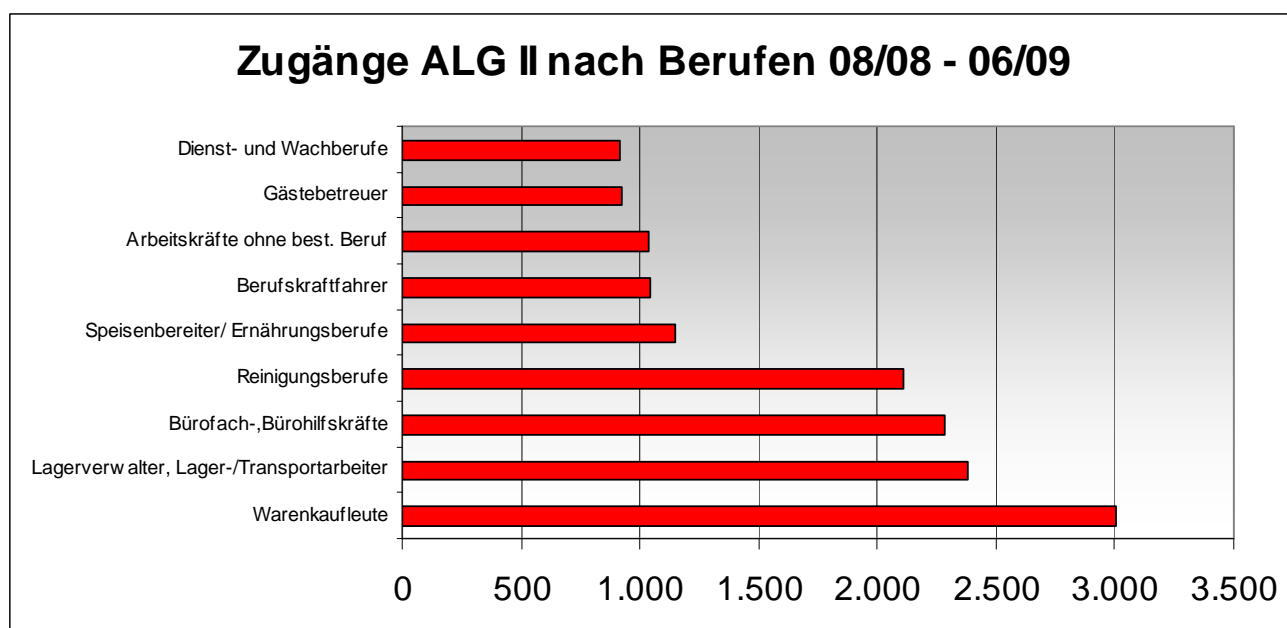


Datenquelle: Statistikservice West der Bundesagentur für Arbeit

Hieraus geht hervor, dass die Integrationen des Personenkreises SGB II in Arbeit nicht in Gänze deckungsgleich sind mit der Entwicklung der offenen Stellen.

Aufgrund der Kundenstruktur und der vorhandenen bzw. in vertretbarer Zeit erzielbaren Ergänzungsqualifikationen weisen der Einzelhandelsbereich (Warenkaufleute) und der Bereich Lager/ Logistik die höchste Aufnahmebereitschaft auf, gefolgt vom Bereich Bürofachkräfte und –hilfskräfte. Obwohl im letzten Bereich die größte Zahl offener Stellen zu finden ist, erfolgen in diesem Bereich nicht die meisten Abgänge. Ursächlich hierfür sind die höheren Anforderungen im Büro-/Verwaltungsbereich und die verschärfte Konkurrenzsituation.

Die Integrationsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt werden durch die Untersuchung bestätigt, aus welchen Berufen die Neuzugänge in ALG II kommen:



Datenquelle: Statistiksservice West der Bundesagentur für Arbeit

Diese Übersicht spiegelt nahezu die Bereiche wider, in die die größte Zahl von Abgängen aus Arbeitslosigkeit SGB II zu verzeichnen ist. Kunden, die in diesen Berufen gearbeitet haben und aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Stelle verloren haben, weisen Ressourcen auf, auf die die individuelle Bildungszielplanung aufsetzen kann, um eine spätere Integration wieder krisensicherer bzw. nachhaltiger zu ermöglichen.

Integrationen in den regionalen Arbeitsmarkt sind hiernach besonders in den oben genannten Branchen möglich. Hier setzt die Bildungszielplanung der ARGE Düsseldorf an. Es müssen bei einer Vielzahl von Kundinnen und Kunden erst Schlüsselqualifikationen trainiert und grundlegende Arbeitstugenden erworben werden, danach gilt es, branchenspezifische Qualifikationen zu vermitteln.

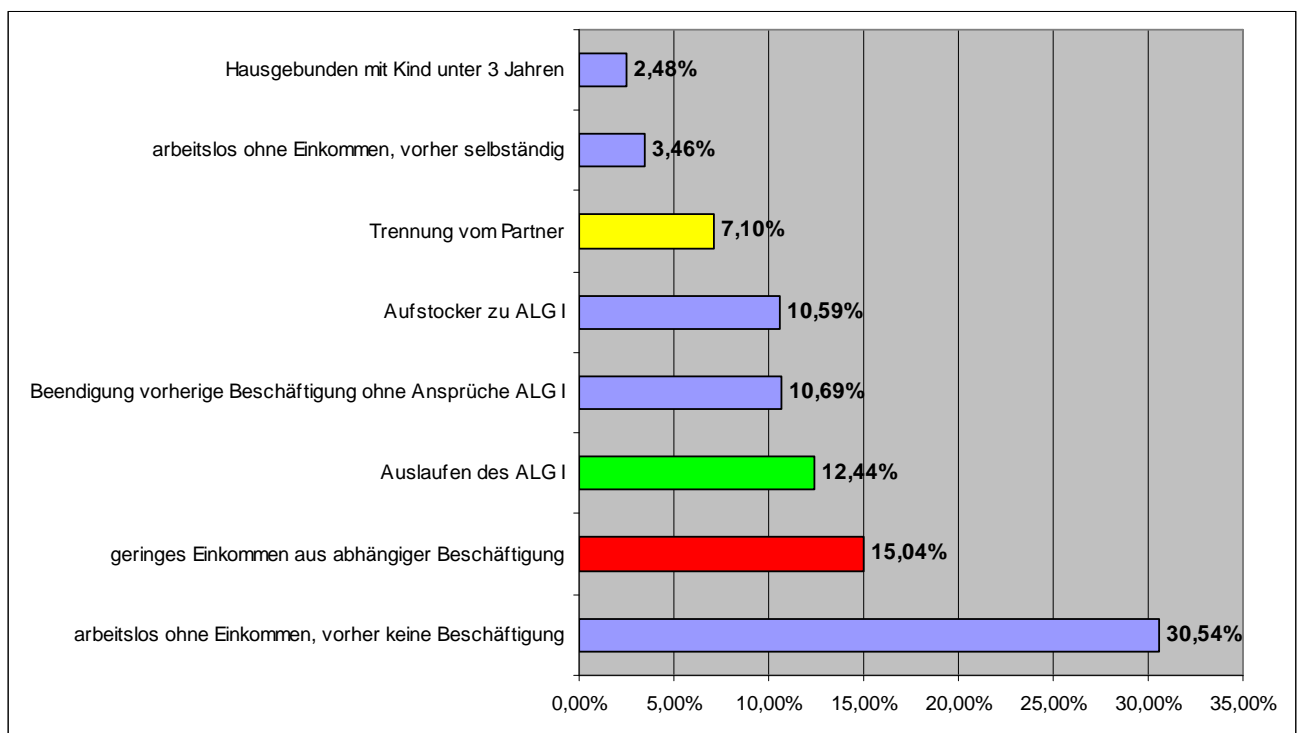
Bezüglich der weiteren allgemeinen Darstellungen des lokalen Arbeitsmarktes und Ausbildungsmarktes wird auf die umfängliche monatliche Berichterstattung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen aus der auch die Verteilung der Arbeitslosigkeit und der Integrationshemmnisse zwischen den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III hervorgeht.

4. Kundenstrukturanalyse

Aus den Zugangsvoraussetzungen des SGB II ergeben sich Besonderheiten der Kundenstruktur der ARGE. Diese zeichnet sich primär durch folgende Untergruppen aus:

- Arbeitslose, die zuvor keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB III erworben haben, d.h. nur kurzfristig oder nie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen.
- Arbeitslose, deren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III ausgelaufen oder deren Anspruch nicht hoch genug ist, den Lebensunterhalt zu decken.
- Ehemals Selbständige, deren Betrieb in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist oder aufgegeben wurde bzw. mit steigender Tendenz Selbständige mit einer den Lebensunterhalt nicht deckenden Erlössituation
- Mit zunehmender Tendenz Voll- oder halbschichtig Beschäftigte, deren Einkommen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu sichern.
- Arbeitslose Zuwanderer mit Arbeitserlaubnis
- Studienabgängerinnen und –abgänger, die nach dem Studium keine Stelle finden
- Schulabgänger und –abbrecher, die weder Arbeit noch einen Ausbildungsplatz finden können.
- Personen nach Trennung und Alleinerziehende, die wegen mangelnder Unterhaltszahlungen hilfebedürftig sind und wegen Kinderbetreuung nicht bzw. nicht vollschichtig arbeiten können.
- Langzeitarbeitslose Menschen, die bereits 2005 aus den Systemen Bundessozialhilfe und Arbeitslosenhilfe als Langzeitarbeitslose in das SGB II „wechselten“.
- In noch sehr geringem Umfang Personen in Kurzarbeit, deren Kurzarbeitergeld nicht ausreicht, den Lebensunterhalt zu sichern.

Aus einer internen Erhebung der ARGE Düsseldorf ergeben sich die nachfolgend dargestellten Hauptursachen für die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II:

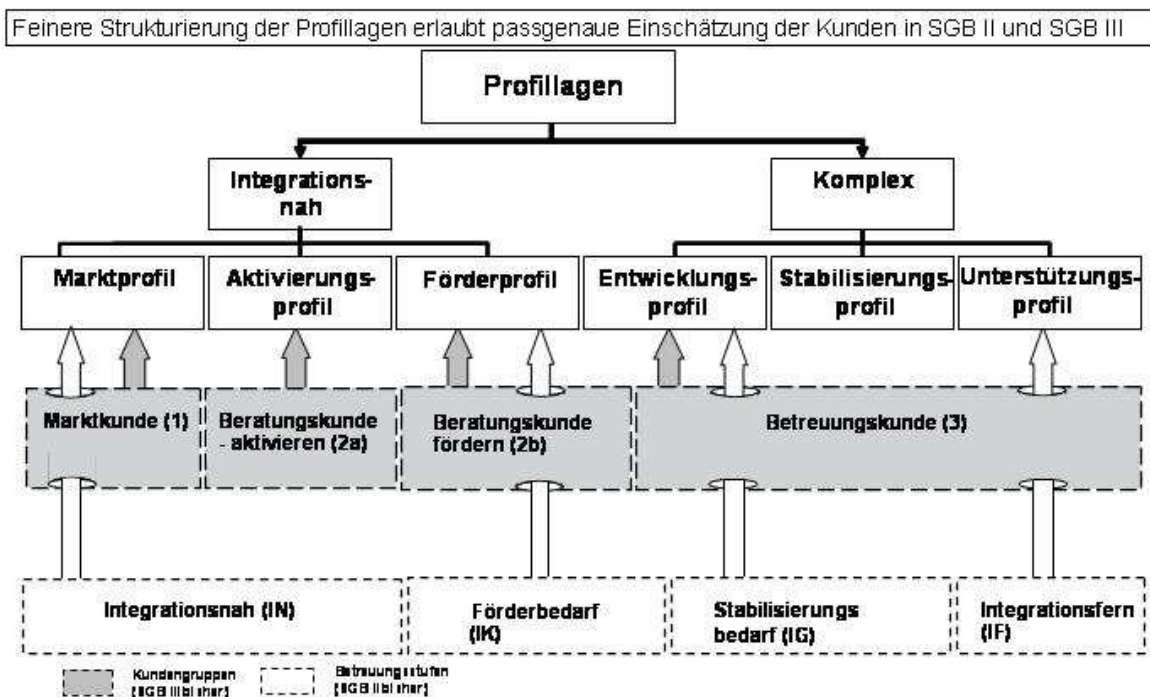


In der Regel werden im Rechtskreis des SGB II langzeitarbeitslose Menschen mit zum Teil multiplen Hemmnissen betreut, die sowohl in der Person wie auch in den Lebensumständen liegen können.

Inwieweit sich bei einem Fortwirken der Wirtschafts- und Finanzkrise über das Jahr 2009 hinaus der Kundenbestand ändern wird, wenn viele Arbeitslose nach Auslaufen des individuellen Anspruchs auf Arbeitslosengeld I in das System SGB II kommen, kann noch nicht in Gänze beurteilt werden. Es ist aber dann von einem höheren Anteil arbeitsmarktnäherer Personen zu rechnen.

Basis für die Planung ist die nachfolgend dargestellte Kundenstruktur (Stand Juni 2009) auf Basis der bisher durchgeführten Kundendifferenzierung. Datenquelle ist VerBIS. Die Einstufung in die unterschiedlichen Betreuungsstufen ist nicht statisch, sondern dynamisch. Ein Ziel des Instrumenteneinsatzes ist es, Integrationsfortschritte zu erzielen, die sich durch einen Wechsel der Betreuungsstufe abbilden. Die Kundenstrukturanalyse basiert noch auf dem System der Betreuungsstufen und kann die Ergebnisse des ab 17.08.09 eingeführten „Vier-Phasen-Modells“ (arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit für den Personenkreis SGB II und SGB III) noch nicht abbilden. Dieses neue rechtskreisübergreifende Beratungskonzept stellt im Wesentlichen einen stärker ressourcenorientierten Ansatz in der Beratungsarbeit dar und ersetzt die bisherigen vier Kundenkategorien durch sechs Profillagen. Dadurch wird eine genauere Abbildung der Profilingergebnisse und damit eine noch personengerechtere Integrationsstrategie intendiert, die auch bei einem Wechsel der Rechtskreise, z.B. bei Auslaufen des Arbeitslosengeldes I, fortgesetzt wird.

4-Phasen-Modell: Das neue System der Profillagen löst Kundengruppen und Betreuungsstufen ab



Die Kundinnen und Kunden der ARGE Düsseldorf (ohne U 25) verteilen sich Stand Juni 2009 auf die einzelnen Betreuungsstufen wie folgt:

Betreuungsstufe	Gesamt	%-Satz	Männer	%-Satz	Frauen	%-Satz	U 25	%-Satz
Integrationsnah (IN)	294	1,34%	169	1,39%	125	1,28%	50	4,81%
Förderbedarf (IK)	4.122	18,83%	2.555	21,06%	1.567	16,06%	262	25,22%
Stabilisierungsbedarf (IG)	9.340	42,67%	5.170	42,61%	4.170	42,75%	423	40,71%
Integrationsfern (IF)	6.982	31,90%	3.616	29,80%	3.366	34,51%	188	18,09%
nicht festgelegt (N)	629	2,87%	370	3,05%	259	2,66%	9	0,87%
integriert (I)	112	0,51%	64	0,53%	48	0,49%	13	1,25%
nicht erforderlich (Z)	409	1,87%	189	1,56%	220	2,26%	94	9,05%
Summe	21.888	100,00%	12.133	55,43%	9.755	44,57%	1.039	4,75%

Der Anteil der arbeitsmarktfernen (Betreuungsstufen IF und IG) liegt bei rd. 75 % und damit um 5 % niedriger als im Vorjahr. Hieraus lässt sich schließen, dass Aktivitäten der ARGE zum Abbau der Vermittlungshemmnisse auf der einen Seite und Optimierung des Profiling auf der anderen Seite gewirkt haben. Vergleicht man diese Werte mit denen aus 2007 ergibt sich sogar eine noch höhere Reduzierung (Kundengruppe IF im Juni 2007 = 47 %, im Juni 2009 = 31,9 %, d.h. 15,1 % weniger).

Der Kundenbestand verteilt sich nach Frauen und Männern und nach Deutschen und Nicht-Deutschen wie folgt. Gegenüber der Auswertung des Vorjahres haben sich folgende Änderungen ergeben: Der Männeranteil ist gegenüber 2008 von 54 % auf 55 % gestiegen. Der Frauenanteil hat sich entsprechend von 46 % auf 45 % reduziert. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter „Gender Mainstreaming“ verwiesen.

Die Verteilung der Kunden der ARGE Düsseldorf in Deutsche und Nicht-Deutsche hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und liegt bei einem Verhältnis von 66 % zu 34 %.

Die eingangs dargestellten Charakteristika der Zielgruppe bilden sich im Niveau der Qualifizierung der Kundinnen und Kunden ab. Auch wenn der Kundenbestand einer Fluktuation unterliegt, sind eindeutige, planungsrelevante Tendenzen ersichtlich:

- Über 26 % der Kundinnen und Kunden verfügen über keinen Schulabschluss
- Rund 69 % (Jahr 2008: 72 %) können keine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. Hier zeigt sich bereits ansatzweise die Änderung der Kundengruppe durch die Wirtschaftskrise.
- Rund 60% (2008: 65 %) sind über ein Jahr arbeitslos
- Rund 33 % (2008: 38 %) sind länger als zwei Jahr arbeitslos
- Rund 23% (2008: 14 %) sind älter 51 Jahre
- Der Anteil der arbeitsmarktfernen Kundinnen und Kunden liegt bei knapp 75 % (2008: 80%)

Für den Bereich der Jugendlichen unter 25 Jahren ergibt die Kundendifferenzierung folgende Ergebnisse:

- insgesamt haben knapp 23 % (2008: 27 %) keinen Schulabschluss.
- Höhere Bildungsabschlüsse sind bei Frauen höher vertreten als bei Männern
- knapp über 80 % haben keinen Berufsabschluss

Im Detail sieht die Verteilung der Zielgruppe U 25 auf die Betreuungsstufen Stand Juni 2009 so aus:

Betreuungsstufe	U 25	%-Satz	Männer	% Männer	Frauen	% Frauen
Integrationsnah (IN)	50	5,42%	23	2,49%	27	2,93%
Förderbedarf (IK)	262	28,39 %	117	12,68%	145	15,71%
Stabilisierungsbedarf (IG)	423	45,83%	289	31,31%	134	14,52%
Integrationsfern (IF)	188	20,37%	123	13,33%	65	7,04%
Summe	923	100,00%	552	59,80%	371	40,20%

Die Jugendlichen verteilen sich zu jeweils rund 34% (2008: 25 %) auf Integrationsnahe und Personen mit Förderbedarf und zu rund 66 % (2008: 75 %) auf die arbeitsmarktfernen Betreuungsstufen. Auch hier zeigt sich die Wirkung der auf den Abbau von Vermittlungshemmnissen abgestellten Maßnahmen der ARGE, zum Teil in Kooperation mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf oder der Agentur für Arbeit.

Im Bereich U 25 müssen also in einer Vielzahl von Fällen durch Maßnahmen erst einmal erhebliche Defizite abgebaut werden, bevor die nächsten Schritte dann die berufliche Integration sein kann. Hier zeigt sich besonders deutlich das Nichtfunktionieren vorgelagerter Bildungssysteme für bestimmte Personengruppen.

Der Förderbedarf der Kundinnen und Kunden der ARGE kann demnach grob geclustert werden:

	Hemmnis	Instrumente	Finanzierung
berufsbezogen	Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Regel; Kombinationsprojekte Sprache und Heranführen an den Arbeitsmarkt	Mittel des BAMF Mittel des EGT
	Fehlen bzw. mangelnde Ausprägung basaler Arbeitstugenden	Heranführung durch Arbeitsgelegenheiten oder Aktivcenter nach § 46 SGB III als noch niederschwelligeres Angebot	Mittel des EGT
	Keine Berufserfahrung	Betriebliche und Maßnahmen Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III	Mittel des EGT
	Keine Berufabschluss und keine realistische Berufswegperspektive	Arbeitsgelegenheiten; Maßnahmen zur Eignungsfeststellung nach § 46 SGB III	Mittel des EGT
	Kein Schulabschluss	Bei U 25: BVB oder Kombiprojekt Arbeitsgelegenheiten und Lernen	Mittel des EGT; bei BVB Mittel der Bundesagentur für Arbeit
	Fehlende oder nicht aktuelle berufliche Qualifikationen	Maßnahmen nach § 46 SGB III mit Kenntnisvermittlung und Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein	Mittel des EGT

	Hemmnis	Instrumente	Finanzierung
in der Person	Überschuldung	Schuldnerberatung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Suchtproblematik	Suchtberatung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunal Mittel
	Psycho-soziale Problemlagen	Psycho-soziale Beratung durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Fehlende Kinderbetreuung	Vermittlung über den i-Punkt Familie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf	Kommunale Mittel
	Sonstige mit Armut und Arbeitslosigkeit verbundene Problemlagen wie drohender Wohnungsverlust, schwierige familiäre Verhältnisse, Erziehungsprobleme zum Beispiel	Örtliche Fachdienste der Landeshauptstadt Düsseldorf und des Netzwerkes	Kommunale Mittel

5. Bildungszielplanung 2010

In Zeiten einer sinkenden Zahl offener Stellen und steigender Zahlen Arbeitsloser, von denen viele erst kurzfristig aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind, kommt der individuellen Qualifikation eines Bewerbers eine hoch höhere Bedeutung zu.

Der Arbeitsmarkt der Region Düsseldorf zeichnet sich schon immer dadurch aus, dass er zwar sehr dynamisch, aber dafür auch sehr anspruchsvoll ist. Zudem ist zu beobachten, dass die Anforderungen der Arbeitgeber an künftige Mitarbeiter eher steigen als sinken. Von daher ist ohne eine entsprechende berufliche Qualifikation eine nachhaltige Integration in Arbeit kaum möglich.

Aus der Analyse des Arbeitsmarktes und der Kundenstruktur geht die Diskrepanz zwischen der Zahl der offenen Stellen im Segment gering qualifizierter Beschäftigungsressourcen und der Zahl der Kundinnen und Kunden ohne verwertbare Qualifikation hervor. Gerade auch im Segment der offenen Stellen im Helferbereich kam es zu den bislang größten Einbrüchen der Arbeitskräftenachfrage.

In dieser schwerer gewordenen Situation setzt die **Bildungszielplanung der ARGE auf zwei Ebenen** an: Zum einen gilt es für die Zielgruppe derer, die aus einem Beschäftigungsverhältnis direkt oder nach ALG I Bezug in das System SGB II überwechseln, die „Krise als Chance“ zu nutzen, um bei diesen arbeitsmarktnäheren Kunden durch geeignete Qualifizierung den Grundstock zu legen, damit bei wieder anziehender Arbeitskräftenachfrage diese besser positioniert sind als vor der Krise. Auf der anderen Seite muss die Bildungszielplanung der ARGE Düsseldorf aber auch die Vermittlungschancen der arbeitsmarktfremden, länger im Bezug befindlichen Kunden verbessern. Oft reichen allerdings reine Qualifizierungselemente nicht aus, da erst die Schlüsselqualifikationen trainiert und basale Arbeitstugenden erworben werden.

In beiden Fällen setzt die Bildungszielplanung auf den konkreten Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes und den Ressourcen der zu fördernden Kunden auf, um die Lücke zwischen den Anforderungsprofilen der Beschäftigungsressourcen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den individuellen Fähigkeiten der Arbeitslosen zu schließen.

Die Arbeitsmarktanalyse hat mit den entsprechenden Unsicherheitsfaktoren die maßgeblichen Branchen und Segmente des lokalen Arbeitsmarktes ausgewiesen, in denen Integrationen von SGB II Kunden möglich sind. Durch erforderliche fachliche Basis-, Zusatz- oder Nachqualifizierung soll hier eine Integration bewirkt werden. Dabei sollen nicht nur Anpassungs- oder Basisqualifizierungen gefördert werden, sondern auch Maßnahmen, die zu einem regulären Berufsabschluss führen.

Ferner sollen weiterhin sich abzeichnende **gesellschaftspolitische Aufgaben und Richtungsbestimmungen** mit ihren arbeitsmarktlichen Chancen genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere der weitere Ausbau der Kinderbetreuung und die damit verbundene Arbeitskräftenachfrage, der Ausbau der Tagespflege, die stufenweise Einführung von Ganztagschulen über den Primarbereich hinaus wie auch die Änderungen der Pflegeversicherung, die jetzt nach und nach neue Arbeitsplätze generiert, um nur einige Felder zu nennen. Damit die sich hier aufgrund gesetzlicher Rahmenvorgaben ergebenden Beschäftigungszuwächse auch für den Personenkreis SGB II, besonders auch für Frauen genutzt werden, sind gestufte Qualifizierungsangebote einschließlich vorgeschalteter Eignungsfeststellung erforderlich, da es sich in der Regel um solche Arbeiten handelt, bei denen höhere Ansprüche an Ausbildung und/ oder persönliche Eignung gestellt werden.

Bereits zum Arbeitsmarktprogramm 2009 wurden die Erfahrungen aus seinerzeit vier Jahren ARGE dahingehend umgesetzt, dass das Instrument kurzfristiger Maßnahmen mit

Kenntnisvermittlung (seinerzeit Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III, heute Maßnahme nach § 46 SGB III) für den Personenkreis SGB II nicht ausreichend ist. Von daher kommt diesem Instrument heute in der Regel nur noch die Aufgabe der Eignungsfeststellung zu. Zudem ermöglicht das Instrument des Bildungsgutscheins eine viel größere Flexibilität und Bandbreite als die vor Ort selber eingekauften Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung nach § 46 SGB III.

Im Folgenden werden exemplarische Qualifizierungsbedarfe genannt, die mit der Bildungszielplanung 2010 umgesetzt werden sollen:

Berufsfeld des Arbeitsmarktes		Qualifizierungsbedarfe
gewerblich/ Gastronomie	Maler	Isolierung, Bautenschutz, Trockenbau
	Dachdecker/-helfer	Solarthermie, Isolierung
	Installateure	Regenerative Energien
	Gebäudereinigung	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung
	Elektriker	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Gastronomie/ Hotel-/Gastgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung und Umschulung Koch/ Service-Fachkraft
	Bau	Modulare Anpassungsqualifizierung Bau, Straßenbau, Trockenbau
kaufmännisch	Call-Center	Ausbildung Dialog Marketing
	Kaufmännische Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung; Englisch
	Fach- und Führungskräfte	Modulare Anpassungsqualifizierung, Englisch
	Einzelhandel	Modulare Anpassungsqualifizierung
	Büro-/Verwaltungs-Orga-Berufe	Modulare Anpassungsqualifizierung im Bereich EDV, Englisch
soziale Berufe	Altenpflegehelfer/in (APH)	Ausbildung zur staatlich anerkannten APH
	Altenpfleger/in	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Altenpfleger/in
	Familienpfleger/innen	Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Familienpfleger/in
	Tagesmütter	Ausbildung zum/zur zertifizierten und zugelassenen Tagesmutter
	Erzieher/In	Ausbildung zur zertifizierten und zugelassenen Erzieher/in
Lager/ Logistik/ Sicherheit	Berufskraftfahrer/in	Lager/ Logistik/ Transport mit LKW-Führerschein; Gefahrgutschein
	Lager/ Logistik	Modulare Anpassungsqualifizierung (Flurförderzeuge, Lager-EDV, Zollrecht)
	Führerscheine	Einzelförderung bei Einstellungszusage zur Integration in Beschäftigung
	Lager/ Logistik	Umschulung zur Fachkraft
	Beförderungsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung (Personenbeförderungsschein, Ortskunde)
	Sicherheitsgewerbe	Modulare Anpassungsqualifizierung Luftsicherheitsassistent/in, Sicherheitsfachkraft

Darüber hinaus soll auch die Externenprüfung zum Nachholen des Berufsabschlusses gefördert werden, einschließlich einer etwaig erforderlichen individuellen

Vorbereitungsmaßnahme. Ziel ist es, hierdurch auf der einen Seite einen Beitrag zur Beseitigung des Fachkräftemangels zu leisten und auf der anderen Seite durch Qualifikation die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen. Instrument hierbei sind das Vermittlungsbudget und Maßnahmen nach § 46 SGB III.

Die im Eingliederungstitel eingestellten Mittel sind so bemessen, dass sie gegenseitig deckungsfähig sind und eine größtmögliche Flexibilität erlauben, so dass die unterschiedlichen, im Folgenden beschriebenen Instrumente bedarfsorientiert umgesetzt werden können.

Bei der Umsetzung der Bildungszielplanung kommen primär folgende Angebote und Instrumente zum Tragen:

- Maßnahmen nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung
- Bildungsgutscheine für zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Längerfristige Umschulungen im Einzelfall, in der Regel über Bildungsgutschein
- Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage über das Vermittlungsbudget

Maßnahmen nach § 46 SGB III als Eignungsfeststellung:

Wie bereits dargestellt, erfolgt eine Neupositionierung als Instrument der Eignungsfeststellung für eine sich anschließende Fort- und Weiterbildungsmaßnahme.

Für diesen Bereich werden in einem nächsten Planungsschritt die in 2009 durchgeführten Maßnahmen mit Kenntnisvermittlung bewertet, die Nachfragen des Arbeitsmarktes analysiert und zu einer Fortschreibung der Planung zusammengeführt. Dabei wird dem Personenkreis der Berufsrückkehrerinnen und der Alleinerziehenden besondere Beachtung zukommen.

Bildungsangebote über den Bildungsgutschein

Im Tagespendelbereich um Düsseldorf herum gibt es ein nahezu alle Bereiche umfassendes Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verschiedenster zertifizierter Anbieter, welches den Kundinnen und Kunden der ARGE Düsseldorf zur Verfügung steht.

Instrument zur Nutzung dieser Angebote ist in der Regel der Bildungsgutschein (BGS). Der BGS setzt allerdings Eigenständigkeit und ein gewisses Maß an Initiative voraus, über das leider nicht alle in Frage kommenden Kundinnen und Kunden verfügen. Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Einlösequote sehr hoch ist. So sind im Zeitraum 05/2008 bis 05/2009 nur 12 % der ausgegebenen Bildungsgutscheine wegen Nichteinlösens ungültig geworden (im Vergleichszeitraum vorher waren es noch 18,5%, damit ist die Einlösequote also erheblich gestiegen). Darunter befindet sich allerdings auch ein beträchtlicher Anteil, in dem wichtiger Grund vorlag oder zum Beispiel mangels Zustandekommen eine Bildungsmaßnahme abgesagt werden mussten.

Um den Kundinnen und Kunden noch besser bei der konkreten Umsetzung des Bildungsgutscheins Unterstützung zu leisten, ist die ARGE eine Kooperation mit der Bildungsberatung der Landeshauptstadt Düsseldorf eingegangen. Diese berät kostenlos und unverbindlich, wie und wo am besten der Bildungsgutschein eingelöst werden kann. Aus vergaberechtlichen Erwägungen dürfen die Integrationsfachkräfte der ARGE nämlich keinen bestimmten Anbieter empfehlen.

Die Abbrecherquote liegt bei diesem Instrument mit weiterhin rd. 10 % sehr niedrig, besonders im Vergleich mit anderen Angeboten.

Ziel: bis zu 1.650 Eintritte

Längerfristige Umschulungen:

Individualisierte Umschulungen sind ein weiterer Baustein der Bildungszielplanung. Diese können in der Regel als betriebliche Einzelmaßnahme umgesetzt werden. Maßgeblich für eine Förderung ist die Aussicht auf eine spätere Übernahme/ Einstellung.

Ziel: bis zu 50 Eintritte

Kurzfristige Qualifizierungen bei Vorliegen einer Einstellungszusage:

Neben den oben genannten Instrumenten ist ein Element der Bildungszielplanung die Vermittlung erforderlicher, kurzfristig vermittelbarer Qualifikationen in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber vom Vorliegen dieser Qualifikation eine Einstellung abhängig macht. Bei vorliegender Einstellungszusage können dann je nach Branchenerfordernissen oder Stellenprofil beim Arbeitgeber zum Beispiel Führerscheine für PKW, LKW oder Bus, Flurförderscheine, spezielle Erlaubnisse finanziert werden. Instrument ist hier in der Regel das Vermittlungsbudget bzw. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber oder Träger nach § 46 SGB III.

Ziel: bis zu 570 Eintritte

Zusammengefasst werden folgende Eintritte für 2010 in Bildungsmaßnahmen nach der Bildungszielplanung geplant. In der konkreten Umsetzung können sich natürlich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und/oder Kundenressourcen Schwerpunktverlagerungen ergeben:

Bildungszielplanung 2010		Förderung BGS	§§ 45,46
	Bereich		
A	Gewerblich-Technisch/ Handwerk	280	50
B	Kauffachlich/ Verwaltung/ Dialog-Marketing	680	50
C	Datenverarbeitung	180	0
D	Soziales/ Gesundheit	150	0
E	Lager/ Logistik/ Transport	200	120
F	Beförderungsgewerbe	0	75
G	Sicherheitsgewerbe	100	50
H	Garten- und Landschaftsbau	0	40
I	HOGA	60	15
J	Sonstiges	50	170
	Summe	1700	570

6. Gender Mainstreaming

Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt ist als durchgängiges Prinzip im § 1 des SGB II festgeschrieben. Dies ist im Sinne des Gender Mainstreaming zu verstehen.

Ergänzend werden im Sinne eines Nachteilsausgleichs Aussagen zu Frauenförderung, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf getroffen. So soll im Sinne der Frauenförderung im SGB II den geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt werden. Ergänzend gibt es hier für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente eine Förderquote, die einen Handlungsrahmen vorgibt. Durch den Verweis des § 16 Abs. 1 SGB II, dass § 8 SGB III entsprechend anzuwenden sei, überträgt sich die Förderquote auf das SGB II.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf müssen die Lebensverhältnisse der Hilfebedürftigen berücksichtigt werden, wobei hier ein enger Zusammenhang zur Zumutbarkeit nach § 10 herzustellen ist. Gerade bei Alleinerziehenden und Personen mit Kindern ist also die Reflexion der Lebensumstände und Vermittlung kommunaler Eingliederungsleistungen z.B. für Kinderbetreuung integrativer Bestandteil der Beratungsstrategie.

Das Nachhalten der Zielerreichung bei der Frauenförderquote erfolgt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II in Verbindung mit § 11 SGB III.

Grundsätzlich stehen alle Angebote nach § 16 I bis III SGB II allen berechtigten Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher je nach Eignung zur Verfügung.

Die ARGE ist bestrebt, die oben beschriebenen Zielvorgaben umzusetzen. Basis für die Zielerreichung ist die nach § 16 I SGB III in Verbindung mit § 8 SGB III Förderquote. Hiernach sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm 2009 wurde erstmals für die ARGE Düsseldorf eine Frauenförderquote festgelegt. Dieses Ziel wird auch für 2010 formuliert.

Die Berechnung der Frauenförderquote erfolgt so:

$$\text{Frauenförderquote} = \frac{\text{Anteil an arbeitslosen Frauen} \times \text{Arbeitslosenquote Frauen}}{\text{Anteil an arbeitslosen Frauen} \times \text{Arbeitslosenquote Frauen} + \text{Anteil an arbeitslosen Männern} \times \text{Arbeitslosenquote Männer}}$$

Bezogen auf die Düsseldorfer Situation Stand Juni 2009 ergibt sich also folgende Frauenförderquote von 39,84 %.

Dieser Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

Anteil an arbeitslosen Frauen	43,9 %
Arbeitslosenquote Frauen	8,8 %
Anteil an arbeitslosen Männern	56,1 %
Arbeitslosenquote Männer	10,4 %

Einer der Schritte zur Erreichung dieser Frauenförderquote ist, zusammen mit den Anbietern von Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote für Frauen und Männer attraktiv gestaltet sind und diesem Ziel genügen. Hierzu gehören insbesondere Angebote in Teilzeit und Kinderbetreuung wie auch über kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II durch die Bereitstellung von Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Hier funktioniert die Zusammenarbeit mit dem i-Punkt Familie des Jugendamtes sehr gut.

Strategien der ARGE bestehen vor allem im Schaffen zusätzlicher frauenspezifischer Angebote im Bereich der Vermittlungsprojekte (siehe Maßnahmen für Frauen nach § 46 SGB III), dem Ausbau frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen wie im Bereich Erzieher, Pflege, Hotel- und Gaststättenbereich, Dialog-Marketing oder Kooperationsprojekt Diakonie für Sozialberufe wie auch in der Intensivierung des Absolventenmanagements für besondere Zielgruppen. Für weitere Details wird auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

Aus der Kundenstrukturanalyse (Kapitel 4) geht hervor, dass der Frauenanteil an den erwerbsfähigen arbeitslosen Hilfebedürftigen 45% beträgt (- 1 % gegenüber Juni 2008).

Die Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern entwickelt sich sehr unterschiedlich (Kapitel 3). Nachdem Männer bisher überproportional von der guten Konjunktur profitiert haben, gehören sie nun zu den größeren Verlierern als Frauen beim Wegbrechen der Arbeitskräftenachfrage. Dieses ist mit Sicherheit in der Struktur der für den SGB II Personenkreis maßgeblichen Arbeitgeber (Zeitarbeit) und Stellen (Helferbereich) zu begründen. Beide Bereiche leiden massiv unter der Konjunktur.

7. Angebote nach § 16 SGB II

Der neu strukturierte § 16 SGB II verweist auf die Instrumente des SGB III, also die „klassischen“ Arbeitsmarktdienstleistungen, die auch dem Personenkreis im SGB II zur Verfügung stehen. In der Regel umfassen sie Instrumente, die für einen arbeitsmarktnäheren Personenkreis konzipiert sind.

Durch die Neuordnung der Arbeitsmarktdienstleistungen zum 01.01.2009 wurde die Zahl der Instrumente gestrafft. Mit dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III wurde den Trägern der Grundsicherung ein flexibel auf örtliche Verhältnisse anpassbares Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Durch diese Gestaltungsmöglichkeiten konnten nahezu alle bisher über Sonstige Weitere Leistungen bewilligten Projekte fortgesetzt werden. Dort, wo es nicht möglich ist, bestehen die Möglichkeiten der Freien Förderung nach § 16f SGB II.

Für das Jahr 2010 werden bei den Angeboten nach § 16 SGB II folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Weiterer Ausbau der Fort- und Weiterbildung (siehe auch Bildungszielplanung 2010), um die Krise als Chance für die Kunden zu nutzen.
- Vermeidung von Langzeitbezug und erhöhte Aktivierung durch die Nutzung der Möglichkeiten des Aktivcenters nach § 46 SGB III für extrem arbeitsmarktferne Kunden.
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bisher als Ganzheitliche Integrationsleistung (GANZIL) geförderten Vermittlungsprojekte als profiliertes zielgruppenspezifisches Angebot zur Nutzung von Integrationschancen in Nischen des Arbeitsmarktes.
- Binnendifferenzierung der Neukundenangebote durch spezielle Angebote und Nutzung der gesamten Produktpalette.

Im Einzelnen werden für 2010 geplant:

Fort- und Weiterbildung (FbW)

Auf die Bildungszielplanung wird verwiesen.

Ziel: 1.700 Eintritte

Mittelbedarf: 9.000.000 €

Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III

Das Vermittlungsbudget eröffnet eine breite Palette individueller Fördermöglichkeiten zur Anbahnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen Berufsausbildung (sofern diese nicht mit Berufsausbildungsbeihilfe oder BA-FÖG gefördert wird) wie auch zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Dabei stehen keine fest beschriebenen Instrumente im Vordergrund, sondern es für das jeweils individuell zu erreichende Ziel geprüft, wie dieses zu erreichen ist. Mit dem Vermittlungsbudget wurde den Integrationsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie bei verschiedenen Problemlagen im Einzelfall Hilfestellungen gewähren können. Dabei steht nicht mehr die Frage im Vordergrund, welche Leistungen beantragt werden können, sondern ob und wenn ja welche Unterstützung zur Überwindung von Integrationshemmnissen erforderlich ist. Damit wird einerseits die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung von unterschiedlichen Hemmnissen ermöglicht und andererseits werden die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt.

Für das Jahr 2010 werden folgende Fallzahlen geplant:

Förderungen: 5.000

Mittelbedarf: 800.000 €

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III:

Nach § 46 SGB III können Gruppen- und Einzelmaßnahmen gefördert werden. Die Einzelmaßnahmen ersetzen die bisherigen betrieblichen Trainingsmaßnahmen, wobei die Dauer im Betrieb nur noch 4 Wochen betragen darf. Es handelt sich um individuelle Förderungen, die ein Sprungbrett in Arbeit sein können.

Ziel: 500 Eintritte

Mittelbedarf: 250.000 € (in Gesamtbudget § 46 abgebildet)

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III eröffnen ein breites Spektrum an Angeboten, dass durch ein Vergabeverfahren nach der VOL/A zu beschaffen ist:

Im Einzelnen bestehen die nachfolgend dargestellten Umsetzungsmöglichkeiten:

§ 46 SGB III	Ziel	Maßnahmeinhalte
Nr. 1	Heranführen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	Bewerbungstraining, Selbstvermarktungsstrategien für Akademiker, Orientierung und Aktivierung, Aktivierungshilfen für Jüngere, Bewerbungscenter, Aktivcenter für Erwachsene
Nr. 2	Feststellen, Verringern, Beseitigen von Vermittlungshemmnissen	Kenntnisvermittlung, Eignungsfeststellung, Feststellungs-, Trainings- und Erprobungscenter
Nr. 3	Vermittlung in Arbeit	Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis Vermittlung mit intensiver Betreuung und Präsenzpflicht
Nr. 1, 2, 3, und 5	Maßnahmekombination	Maßnahmekombination GANZIL, Maßnahmekombination GANZIL gemeinsam ARGE und Agentur, Maßnahmekombination GANZIL für Job to Job Kunden, Neukundenangebot als Maßnahmekombination, individuelle Leistung örtlichen Bedürfnissen angepasst
Nr. 4	Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Eignungsfeststellung Kenntnisvermittlung für Gründer
Nr. 5	Stabilisierung der Arbeitsaufnahme	Begleitung in der Regel 6 Monate nach Arbeitsaufnahme zur Krisenintervention, z.B. bei der JobPerspektive

Für die Zielgruppe Erwachsene werden 2010 folgende Angebote nach § 36 SGB III vorgesehen:

Aktivcenter:

Das Aktivcenter nach § 46 SGB III stellt ein sehr niederschwelliges Angebot für arbeitsmarktferne Kunden dar. In 2009 wurden zwei Projekte mit insgesamt 98 Plätzen gestartet, die in 2010 weiterlaufen. Ein Teil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen über 25 Jahre weist vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse (multiple Problemlagen), insbesondere im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikation, sozialer Kompetenzen sowie berufliche Defizite auf. Die Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungen ist dadurch wesentlich erschwert. Die Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem soll im Maßnahmeverlauf vorrangig durch Einbindung der Teilnehmer in projektbezogenes Arbeiten erreicht sowie durch intensive sozialpädagogische Betreuung unterstützt werden.

Die projektbezogene praktische Erprobung kann unter dem schwerpunktmäßigen Einsatz unterschiedlicher Materialien aus den Bereichen durchgeführt werden wie Metall, Holz, Farbe/Raumgestaltung, Hauswirtschaft, HOGA, Lager/Logistik, Handel und EDV – Medien. Inhalte des Aktivcenters sind neben der Erprobung in verschiedenen Berufsfeldern, dem Aufbau arbeitsbezogener Motivation, der Unterstützung bei der Aufarbeitung vorhandener Bildungsdefizite auch soziale Aktivierung, der Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum wie auch Kenntnisvermittlung in gesunde Lebensführung, Ernährungsberatung und Aspekte der Sucht- und Schuldenprävention.

Plätze: 98

Mögliche Eintritte bei Fortsetzung: 196

Mittelbedarf bei Fortsetzung: 688.850 €

Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung:

Unter diese Untergruppe fallen die vormaligen Trainingsmaßnahmen. Wie in der Bildungszielplanung dargestellt, besteht für Bestandskunden im SGB II hier eher der Fokus auf der Eignungsfeststellung als auf einer für eine Arbeitsaufnahme ausreichender Kenntnisvermittlung. Durch den bereits vollzogenen Einkauf sind Maßnahmen bis Juni 2010 bereits geplant und umgesetzt. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte erfolgt eine Feinplanung für den Rest des Jahres 2010.

Hierunter fallen auch die Gruppenangebote für Existenzgründer zur Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung.

Ziel: 1.000 Eintritte

Mittelbedarf: 750.000 €

Vermittlungsprojekte nach § 46 als „Maßnahmekombination alles“

Der Maßnahmeinhalt hat sich an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmer und den regionalen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten zu orientieren. Die Maßnahme ist in unterschiedliche Phasen gegliedert. Im Gegensatz zu den bisherigen GANZIL-Maßnahmen besteht Präsenzpflicht.

Ziel der Startphase ist die Erfassung beruflich relevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Motivation des Teilnehmers und stellt somit die Grundlage für den Aktivierungs- und Eingliederungsplan dar. Im Rahmen der Startphase soll ausgehend von den Beobachtungen und Gesprächsergebnissen ein umfassendes Bild über die Eingliederungshemmnisse und die physische und psychische Belastbarkeit der Teilnehmer gewonnen werden. Diese Beobachtungen sind Grundlage für die Planung des Aktivierungsprozesses und dessen kontinuierliche Weiterentwicklung im Rahmen des Aktivierungs- und Eingliederungsplanes.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern zu erproben. Zum Ende der Startphase ist jedem Teilnehmer eine individuelle Rückmeldung in einem Einzelgespräch zu geben. Das Ergebnis sowie das weitere individuelle Vorgehen sind im Aktivierungs- und Eingliederungsplan festzuhalten.

Die Teilnahme an der sich anschließenden Eingliederungsphase ist individuell auszurichten und muss nicht allumfassend von jedem Teilnehmer durchlaufen werden.

Die Eingliederungsphase umfasst folgende Elemente mit den dazu gehörenden Fördermodulen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
 - Bewerbungstraining
 - Berufsorientierung
 - Förderung von Schlüsselqualifikationen
- Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
 - Allgemeiner Grundlagenbereich
 - Kenntnisvermittlung in den im Los- und Preisblatt benannten Berufsfeldern
 - Betriebliche Erprobung
 - IT- und Medienkompetenz
 - Sprachförderung
- Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme
- Sozialpädagogische Begleitung

Die Aufzählung der Fördermodule ist nicht abschließend. Der Maßnahmeträger hat im Rahmen dieser Maßnahme auch alternative, zielgerichtete und intensive Unterstützungsangebote zu unterbreiten, die auf die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung gerichtet sind.

Die Gesamtkonzeption (Inhalt, Durchführung und Methodik) liegt in der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers. Den Inhalt ist so auszurichten, dass die vorgegebene Eingliederungsquote erreicht werden kann.

Folgenden Angebote sollen in 2010 fortgesetzt werden, die bereits in 2009 erfolgreich angeboten wurde:

- Vermittlungsprojekt für Alleinerziehende mit 384 Plätze
- Vermittlungsprojekt für Migranten mit 384 Plätzen
- Vermittlungsprojekt für Rehabilitanden/ Schwerbehinderte mit 372 Plätzen (ggf. unter Beteiligung des Integrationsfachdienstes des Landschaftsverbands Rheinland)
- Vermittlungsprojekt 50plus mit 384 Plätzen
- Vermittlungsprojekt Frauen mit 360 Plätzen
- Vermittlungsprojekt generell mit 1.800 Plätzen (Einkauf ggf. in verschiedenen Losen)

Die bisherigen Angebote für große Bedarfsgemeinschaften und längerfristig Arbeitslose werden nicht mehr fortgeführt. Maßgabe ist ein transparentes System passgenauer Angebote, die auch durch die ARGE zielführend bestückt werden können durch eine klare Zielgruppenbenennung.

Neukundenangebot:

Eine spezielle Neukundenmaßnahme ist bis zum 31.07.2010 bereits beauftragt. Bei der Fortsetzung ab 08/2010 im bisherigen Umfang würden im Jahr 600 Eintritte möglich sein. Über die Art und Weise der Fortsetzung muss – auch vor dem Hintergrund der Unsicherheit, welche maßgeblichen Zugänge in der zweiten Jahreshälfte 2010 auf die ARGE zu kommen – dann entschieden werden.

Es hat sich bisher abgezeichnet, dass ein speziell konzipiertes Neukundenangebot nur für einen geringen Teil der Kunden die geeignete Hilfe ist (Personen mit unklarer Berufswegplanung, keiner/kaum Arbeitserfahrung). Für alle anderen Zugänge soll – sofern möglich – die ganze Breite der Produktpalette als Sofortangebot nach § 15a SGB II genutzt werden, um personengerechtere Angebote zu machen.

Mittelbedarf bei Fortsetzung: 600.000 €

Stabilisierung der Arbeitsaufnahme:

Speziell für die Zielgruppe der JobPerspektive wurde zum Juli 2009 dieses Angebot beauftragt, da gerade diese Menschen einen umfassenden Unterstützungs- und Stabilisierungsbedarf aufweisen, der das Beschäftigungsverhältnis erheblich gefährden kann. Insgesamt 60 Personen können jeweils rund 6 Monate gefördert werden.

Mittelbedarf: 71.000 €

Clearing:

Seit 2007 wurde das Clearing-Angebot zur Vorbereitung der Aktivierung der Bestandskunden nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen durchgeführt. In diesen über 2 Jahren Umsetzung wurde die Zielgruppe weitestgehend abgearbeitet. Zudem wird durch die Implementierung des Vier-Phasen-Modells der bisherige Ansatz mit aufgegriffen, so dass es keinen Bedarf mehr für dieses Angebot geben wird. Das Angebot läuft bis 02/2010 aus.

Ziel: 160 Eintritte in 2010

Mittelbedarf: 20.000 €

Vermittlungsgutscheine (VGS)

Der Vermittlungsgutschein ist ein additives Instrument, um Kunden die Möglichkeit zu geben, einen privaten Vermittler zu beauftragen. Seit 2008 besteht die Möglichkeit, die Prämie in besonderen Konstellationen zu erhöhen. Kosten entstehen nur bei einem Vermittlungserfolg, wobei die Auszahlung der Vergütung einen Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt. Durch die Verbreiterung der Zahl der Anspruchsberechtigten mindert sich allerdings die Relation Einlösungen – Ausgabe, da auch schwer vermittelbare Kunden einen VGS erhalten können.

Ziel: 240 Einlösungen

Mittelbedarf: 160.000 €

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Eingliederungszuschüsse sind ein wirksames Instrument, die Arbeitsmarktintegration Langzeitarbeitsloser zu fördern. Allerdings hängt die Umsetzung von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Einstellungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen und der Hochrechnung der Nutzung in 2009 wird mit einem Rückgang der Förderfälle für 2010 gerechnet.

Die Art und Weise der Förderungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen der Kunden.

Mit dem Eingliederungsgutschein nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 223 SGB III steht langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahre ein neues Instrument zu Verfügung, das diese in der Regel selber im Rahmen ihrer Bewerbungen und Selbstvermarktungsstrategien nutzen können. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an denen von EGZ für diese Zielgruppe. Mehrausgaben für dieses Angebot werden durch entsprechende Minderausgaben bei EGZ finanziert.

Ziel: 600 Förderungen

Mittelbedarf: 4.500.000 € einschl. Förderfälle aus Vorjahr(en)

REHA

Die Leistungen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen werden in einer Bürogemeinschaft mit der BA abgewickelt, die auch der Träger der REHA ist. Der Planungsprozess mit der BA ist noch nicht abgeschlossen, so dass erst einmal mit 1,4 Mio. € geplant wird. Etwaig erforderliche leichte Steigerungen können im Gesamtbudget aufgefangen werden.

Ziel: 140 Förderungen

Mittelbedarf: 1.400.000 €

8. Angebote nach § 16a SGB II

Bei den Kunden der ARGE liegen oftmals die Vermittlungshemmnisse nicht nur beispielsweise in fehlender oder nicht nachgefragter Qualifikation, sondern in Problemlagen des persönlichen Umfeldes oder der Person selbst, seien es fehlende Kinderbetreuung oder psychosoziale Problemlagen, die eine Arbeitsaufnahme unmöglich machen, Schulden oder Suchtprobleme.

Effektive und nachhaltige Vermittlungsarbeit kann aber nur gelingen, wenn auch die persönliche, soziale und gesundheitliche Situation der arbeitssuchenden Kunden stabil ist. Um bei vorliegenden derartigen Vermittlungshemmnissen jeweils fundierte individuelle Hilfe zu leisten, benötigt die ARGE die professionelle Unterstützung durch fachspezifische Netzwerkpartner vor Ort.

Diese Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, ist Aufgabe der Angebote nach § 16a SGB II, für deren Umsetzung die Kommune zuständig ist. Die Einschaltung der kommunalen Eingliederungsleistungen erfolgt stets über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

Seit Gründung der ARGE zum 01.01.2005 wurde das bestehende Netzwerk der nach § 16a SGB II maßgeblichen kommunalen Eingliederungsleistungen

- Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen,
- häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung

gemeinschaftlich mit der Kommune weiter entwickelt und es wurden zielführende Kooperationsstrukturen implementiert. Dabei kommt es den von der ARGE betreuten Menschen zu Gute, dass in Düsseldorf seit Jahren ein auskömmliches, plural aufgestelltes und leistungsfähiges Netzwerk an Beratungsleistungen besteht.

Organisatorisch erfolgt die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den zuständigen Fachämtern bzw. Fachabteilungen der Landeshauptstadt Düsseldorf:

Kommunale Eingliederungsleistung durch	Erbracht von
Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder	i-Punkt Familie des Jugendamtes
häusliche Pflege von Angehörigen	Städtisches Pflegebüro
Schuldnerberatung	Städtische Schuldnerberatung
psychosoziale Betreuung	Gesundheitsamt (hier erfolgt eine psychosoziale Diagnostik/ Clearing mit anschließender Weitervermittlung in passgenaue Beratungsangebote)
Suchtberatung	

Maßgabe ist dabei aus Sicht der ARGE Düsseldorf nach dem SGB II, dass

- ausreichende Angebote kommunaler Eingliederungsleistungen für die Kunden der ARGE vorhanden sind
- diese Leistung zeitnah und passgenau erbracht wird,

- die erbrachte Leistung geeignet ist, das bestehende Vermittlungshemmnis zu beseitigen bzw. abzubauen,
- Kommunikation und Kooperation mit den jeweiligen Erbringern der kommunalen Eingliederungsleistungen effektiv, partnerschaftlich und effizient möglich sind.

Aus Sicht der ARGE werden die o.g. qualitativen und quantitativen Anforderungen bei den kommunalen Eingliederungsleistungen erfüllt.

Basierend auf den Erfahrungen der Vorjahre wird für 2010 von folgenden Größenordnungen ausgegangen. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass diese Größenordnungen Schwankungen unterworfen sind, je nach dem, wie sich die Arbeitsmarktlage und damit auch die Kundenstruktur der ARGE entwickelt.

Kommunale Eingliederungsleistung	Bedarfsschätzung 2010
Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen	160 bis 180
häusliche Pflege von Angehörigen	20 bis 50
Schuldnerberatung	1.800 bis 1.900
psychosoziale Betreuung	220 bis 250
Suchtberatung	

Gemeinsam mit der Kommune wurden folgende Standards für die Leistungserbringung vereinbart, die sicherstellen sollen, dass die kommunalen Eingliederungsleistungen so erbracht werden, dass sie mit den verbindlichen Beratungsprozessen des SGB II in Einklang stehen:

Kommunale Eingliederungsleistungen	Erstberatung/ Terminvergabe binnen	1. Rück- meldung	Zwischen- meldung	Ergebnis- meldung
Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen	14 Tagen	14 Tagen	Ggf. individuell	Nach max. 12 Wochen
häusliche Pflege von Angehörigen	./.	./.	./.	./.
Schuldnerberatung	14 Tagen	14 Tagen	Nach 6 Wochen	Nach 26 Wochen
psychosoziale Betreuung	14 Tagen	14 Tagen	Nach 12 Wochen	Individuell nach Abschluss
Suchtberatung				

Die Kooperation mit dem Pflegebüro beruht auf einer freiwilligen Beratung pflegender Angehöriger setzt, wie die Pflege optimiert werden kann. Dabei ist dem sensiblen Verhältnis von Pflegebedürftigen und Pflegenden Rechnung zu tragen. Eine Standardregelung wurde vor diesem Hintergrund nicht vereinbart.

Im Kapitel 13.3 Alleinerziehende werden für diese besondere Zielgruppe die Erfordernisse der Kinderbetreuung gesondert und ausführlich dargestellt.

9. Angebote nach § 16b und c SGB II

Zum 01.01.2009 wurden die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Existenzgründern neu geordnet und um Interventionsmöglichkeiten für bereits Selbständige, die wegen nicht ausreichenden Einkünften ALG II beziehen, erweitert. Die ARGE hat also für diesen Personenkreis nun erstmals entsprechende Handlungsmöglichkeiten.

Es handelt sich bei diesen Fördermöglichkeiten um Einzelfallhilfen, deren Inanspruchnahme eine gestuftes Prüfverfahren zur Tragfähigkeit der Geschäftsidee des Gründers bzw. zur „Sanierungsfähigkeit“ des bestehenden Unternehmens vorgeschaltet ist. Wegen der auch leistungsrechtlichen besonderen Komplexität dieses Personkreises erfolgt seit Jahren eine Betreuung im ganzheitlich arbeitenden Sonderteam „Selbständige“.

Im Bereich des Einstiegsgeldes wird für das Jahr 2010 von 300 Förderfällen ausgegangen. In der Regel entwickelt sich in Deutschland die Nachfrage nach Existenzgründungen antizyklisch zur allgemeinen Konjunktur, d.h. bei erodierender Zahl offener Stellen und schlechter Arbeitsmarktlage wird die Alternative Existenzgründung attraktiver. Diese Tendenz ist allerdings in 2009 bisher nicht zu verzeichnen, da es bisher zu einem Rückgang der Förderfälle Einstiegsgeld gekommen ist.

Einstiegsgeld kann aber auch unter bestimmten Bedingungen bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Anreiz gewährt werden. Die Zahl der Eintritte stets sehr gering war, erfolgt für 2010 keine gesonderte Beplanung.

Einstiegsgeld nach § 16b SGB II:

300 Eintritte

750.000 € Mittelbedarf

Im Bereich der Leistungen nach § 16c SGB II, die sowohl Neugründer wie auch bereits Selbständige erhalten können, wird für 2010 die Fortsetzung der guten Zusammenarbeit mit den Wirtschaftssenioren NRW („Alt hilft Jung“) geplant, die dazu dient, die Nachhaltigkeit einer geförderten Gründung zu erhöhen. Daneben werden nach dieser Rechtsgrundlage Individualhilfen wie Gutscheine für die erforderliche fachkundige Stellungnahme oder den Gründerzirkel der städtischen Wirtschaftsförderung mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigung des Landes NRW (G.i.B.) gefördert.

200 Eintritte

30.000 € Mittelbedarf

Nach § 16c Abs. 2 SGB II können Zuschüsse für die Anschaffung von Sachmitteln (Investitionen) gefördert werden. Hier sind die gleichen Voraussetzungen wie bei der Förderung des Gründers mit Einstiegsgeld zu erfüllen. Die Bewilligung erfolgt unabhängig der Förderhöhe als Darlehn. Für 2010 wird von folgendem Bedarf ausgegangen:

75 Eintritte

375.000 € Mittelbedarf

10. Angebote nach § 16d SGB II

Ein Großteil der Kunden ist über ein Jahr arbeitslos (rd. 60 %). Langzeitarbeitslosigkeit wird sehr oft begleitet oder begünstigt die Entstehung weiterer Faktoren, die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erschweren. Neben Defiziten im Bereich der beruflichen Qualifikation – rund 69% ungelernete Arbeitslose – bestehen bereits oder entwickeln sich zusätzliche Problemlagen im persönlichen, sozialen und gesundheitlichen, insbesondere im psychischen Bereich. Die einzelnen Problemlagen wirken potenzierend und ergeben oft für den Einzelnen kaum noch lösbare Gesamtproblematik.

Arbeitsgelegenheiten erfüllen vor diesem Hintergrund nach wie vor eine unverzichtbare Funktion bei der Stabilisierung und Integration. Dabei hat sich das binnendifferenzierte Düsseldorf System als erfolgreich und passgenau erwiesen. Nach den Konsolidierungen der Angebote in den Vorjahren wurde ab 2009 eine Angebotspalette erreicht, die passgenau ist, so dass im Bereich der Arbeitsgelegenheiten in Mehraufwandsentschädigung für 2010 keine weiteren größeren Anpassungen geplant werden.

Die ARGE plant, in 2010 verstärkt in Arbeitsgelegenheiten den **Aspekt „Gesundheit“** zu betrachten, da es sich hierbei um ein weit verbreitetes Vermittlungshemmnis handelt. Dieses soll dadurch geschehen, dass die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten nach dem Konzept „JobFit“ ihr Anleitungs- und Betreuungspersonal durch die Krankenkassen schulen lassen, damit Gesundheitsprävention an die Teilnehmer vermittelt werden kann. „JobFit“ ist ein von Gesetzlichen Krankenkassen unterstütztes und teilweise finanziertes Projekt mit dem Ziel des Zusammenführens arbeitsmarktlicher und gesundheitsfördernder Akteure. Das Projekt selbst wird von dem „Institut für Prävention und Gesundheitsförderung“ (IPG Essen) mit Unterstützung der G.I.B. NRW durchgeführt. Die Kofinanzierung (neben bisherigen Kostenträgern „Gesetzliche Krankenkassen“ GKK und SGB II-Träger) erfolgt aus Mitteln des MAGS und des ESF. Ziel ist die Stärkung von gesundheitsfördernden Maßnahmen (im Konsens mit den GKK); speziell von sozial benachteiligten Kundenkreis.

Durch die Kostenträgerschaft der Gesetzlichen Krankenkassen entstehen hierdurch keine Zusatzkosten für die ARGE.

Um bei zu erwartenden steigenden Kundenzahlen und nicht signifikant mehr zur Verfügung stehenden Mitteln auch im Bereich der Arbeitsgelegenheiten mehr Stellen als bisher dauerhaft finanzieren zu können, bedarf es einer kritischen **Revision der bisher anerkannten Maßnahmekostenpauschalen** vor dem Hintergrund, dass sich in 2009 mit einem dauerhaften Trend die Besetzungsquote massiv erhöht hat. Insofern sind zum Beispiel die mit dem Arbeitsmarktprogramm 2008 implementierten erhöhten Förderungen von Projekten mit eigenen Strukturen auf den Prüfstand zu stellen. Ziel war seinerzeit ein fairer Risikoausgleich bei einer schlechten Belegung, der durch höhere Maßnahmekostenpauschale pro Fall kompensiert werden sollte. Durch eine durchgängige Belegung von weit über 90 % stellt sich in der Regel dieses Problematik nicht mehr.

Die Möglichkeiten, die **Entgeltvariante der Arbeitsgelegenheiten** umzusetzen, hängen maßgeblich von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab. Dieses Angebot kann für eine bestimmte Zielgruppe innerhalb der Klientel für Arbeitsgelegenheiten besonders gute Eingliederungschancen bewirken, wie zum Beispiel das Projekt „Servicehelfer im Öffentlichen Personennahverkehr“ seit Jahren beweist. Auf der anderen Seite können die Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante durch den sogenannten Aktiv-Passiv-Transfer dazu beitragen, die Summe passiver Leistungen zu senken. Vor diesem Hintergrund ist die Entgeltvariante so gestaltet, dass unterjährige Anpassungen vorgenommen werden können.

In 2009 erfolgten bereits ab der zweiten Jahreshälfte ein Rückbau der Entgeltvariante und eine teilweise Umwandlung in die Mehraufwandsvariante.

Für das Jahr 2010 werden geplant:

Fallpauschale	Zielsetzung	Plätze 2009	Plätze 2010	Mittelbedarf bei 100% Belegung
0 bis 100 €	Heranführung an das Hilfesystem und niederschwellige Beschäftigung; soziale Stabilisierung; besondere Zielgruppe Ü 58	418	450	1.200.000 €
bis 300 €	Prüfung der Motivation	756	800	4.800.000 €
bis 400 €	Beschäftigung mit individueller Qualifizierung	691	700	5.000.000 €
bis 600 €	Beschäftigung mit beschriebener Gruppenqualifizierung und obligatorischem Praktikum	295	200	1.920.000 €
Entgeltvariante	Beschäftigung und Qualifizierung mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in weiterführende Angebote	675 *	300	6.500.000 €
Summe		2.635	2.450	19.420.000 €

* zur Jahresmitte Reduzierung auf 367 Plätze

Budgetmäßig bilden alle Produkte der Arbeitsgelegenheiten einen „Deckungsring“ in dem Sinne, dass im Rahmen verfügbarer Mittel unterjährig die Margen der einzelnen Produkttypen ausgerichtet an den Kundenbedarfen angepasst werden können.

Die Laufzeit der Angebote liegt in der Regel bei 6 Monaten mit individuellen wie auch konzeptionellen Verlängerungsmöglichkeiten.

Im nächsten Schritt werden im Rahmen der Feinplanung die einzelnen Angebote bewertet. Dabei fließen Kundennachfrage und -bedarfe, Ausmündungen, Arbeitsmarktnachfrage in die Feinplanung ein. Es sollen wie in den Vorjahren zielgruppenspezifische Angebote vorgehalten werden.

11. Angebote nach § 16e SGB II

Ziel der seit Oktober 2007 bestehenden JobPerspektive nach § 16e SGB II ist die Schaffung zusätzlicher und dauerhaft geförderter Beschäftigungsressourcen sowohl im gemeinwohlorientierten wie auch im gewerblichen Bereich für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die nicht mehr auf den regulären Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Stellen der JobPerspektive nach § 16e SGB II müssen arbeitsmarkt- und wettbewerbsneutral sein, d.h. es dürfen keine bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gefährdet und das Entstehen neuer ungeförderter Beschäftigungsverhältnisse verhindert oder erschwert werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber Stellen abbaut, um geförderte Stellen zu erlangen (Schutz bestehender Beschäftigungsverhältnisse) oder eine für ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis laufende Förderung nicht mehr in Anspruch nimmt (z.B. Eingliederungszuschüsse). Sie ist ebenso wenig möglich, wenn durch Stellen nach § 16e SGB II Wettbewerbsvorteile auf dem Markt erzielt werden.

Zielgruppe sind Menschen, die nicht mehr in reguläre Beschäftigung integriert werden können und auch nicht mehr mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht werden können.

- Personen über 18 Jahre, langzeitarbeitslos (d.h. über 1 Jahr) mit mindestens zwei weiteren in der Person liegenden Vermittlungshemmnissen.
- Eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt ist binnen der nächsten 24 Monate ohne einen Beschäftigungszuschuss nicht möglich (Prognose)

Die ARGE Düsseldorf legt aus geschäftspolitischen Erwägungen Wert darauf, dass an die Teilnehmerauswahl genau der Maßstab angelegt wird, den der Gesetzgeber vorsieht. So wird sichergestellt, dass nur diejenigen gefördert werden, für dieses Instrument auch konzipiert wurde.

Zur Akquise von geeigneten Stellen im gewerblichen Bereich arbeitet die ARGE mit der Kreishandwerkerschaft Düsseldorf zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich als erfolgreich erwiesen und soll aus Mitteln des Eingliederungstitels auch in 2010 fortgesetzt werden. Besonders hilfreich ist der direkte Draht zu den Unternehmen durch den Akquisiteur der Kreishandwerkerschaft, der „die Sprache der Unternehmen spricht“. Zudem begleitet dieser auch die potenziellen neuen Arbeitnehmer zu Auswahlgesprächen und prüft die Stellen vor Ort auf Förderfähigkeit.

Zur Umsetzung dieses Förderinstruments hat die ARGE entsprechende Vorkehrungen getroffen, sei es durch die Anbindung als Zusatzangebot im gemeinsamen Arbeitgeberservice mit der Bundesagentur für Arbeit oder durch Spezialisierung im Integrationsteam. Flankiert wird dieses durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Um die Aufgabe zu schultern, bedarf es aber einer konzertierten Aktion aller relevanten Akteure in Düsseldorf – Unternehmen, Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Institutionen, Handwerk und Wirtschaft, der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Agentur für Arbeit. Die ARGE kann geeignetes Personal aussuchen, vorbereiten, vermitteln und fördern. Sie kann aber keine Arbeit schaffen.

Ziel: 100 neue Eintritte

Mittelbedarf: 4.700.000 €

12. Freie Förderung nach § 16f SGB II

Durch die zum 01.01.2009 mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente neu eingeführte Regelung des § 16f SGB II (Freie Förderung) können die Träger der Grundsicherung die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (also die "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Hiermit wird vor Ort ein zusätzlicher Entscheidungsspielraum eröffnet: für die Konzeption freier Eingliederungsleistungen innerhalb von § 16f SGB II besteht ein „Erfindungsrecht“.

Dabei müssen die freien Leistungen selbstverständlich den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen und zum Aufgabenspektrum des Trägers der Grundsicherung gehören. Leistungen, für die (dem Grunde nach) ein anderer Leistungsträger zuständig ist (Agentur, Kommune, Krankenkassen, Rententräger zum Beispiel) können nicht über § 16f SGB II gefördert werden.

Besondere Bedeutung misst die Regelung des § 16f SGB II den freien Leistungen für Langzeitarbeitslose mit negativer Prognose zu, für die das ansonsten grundsätzlich geltende Aufstockungs- und Umgehungsverbot gelockert ist. § 16f SGB II eröffnet neben der Einzelfallförderung auch die Möglichkeit von Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts.

10 % des Eingliederungstitels dürfen maximal für die Freie Förderung verausgabt werden.

Wegen der sehr großen Gestaltungs- und Individualisierungsmöglichkeiten der „Basisinstrumente“, insbesondere des Vermittlungsbudgets und der Leistungen nach § 46 SGB III, aber auch durch die lokalen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Arbeitsgelegenheiten sind in der Praxis die Umsetzungsmöglichkeiten der freien Förderung beschränkt.

Aus der Natur der freien Förderung ergibt sich, dass eine Bepanung äußerst schwierig ist. Eine Umsetzung der freien Förderung setzt voraus, dass Bedarfslagen von Kunden sich manifestieren, die nicht mit den „Basisinstrumenten“ gedeckt werden können.

Für den Bereich der **Einzelfallhilfe**, in der Regel Tatbestände, die über das Vermittlungsbudget nicht abgedeckt werden können wie z.B. eine Arbeitsaufnahme im Ausland außerhalb EU/EWR, wird von 75 Förderfällen und einem Mittelbedarf von 75.000 € ausgegangen.

Bei der **Förderung von Maßnahmen** muss dann situativ entschieden werden, ob eine Durchführung nach § 16f SGB II für die Zielerreichung der ARGE erforderlich ist oder nicht. Die Erfahrungen aus 2009 zeigen, dass nahezu alle Bedarfslagen über individuell auf den örtlichen Bedarf zugeschnittene „Basisinstrumente“ abgedeckt werden können. Ein Ansatz muss schon wirklich innovativ sein, um die Voraussetzungen von § 16f SGB II zu erfüllen. Die ARGE hatte in 2009 im Frühjahr die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes über diese „Erfindungsrecht“ für Maßnahmen ausführlich informiert und aufgerufen, Umsetzungsvorschläge zu machen. Aus den o.a. Gründen war die Resonanz aber gleich Null, zumal keine Angebotslücken erkenntlich waren.

In 2009 wurde mit „JobAct“ für den Personenkreis U 25 ein Projekt nach § 16f SGB II gefördert (siehe hierzu das nachfolgende Kapitel zu Jugendlichen unter 25 Jahren).

13. Angebote für besondere Zielgruppen

13.1 Jugendliche unter 25 Jahren

Das SGB II legt auf die umfassende, schnelle, verbindliche und effektive Aktivierung von Jugendlichen besonderen Wert. Das Arbeitsmarktprogramm 2010 trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

Aus der Kundenstrukturanalyse geht hervor, dass nach wie vor knapp 23 % über keinen Schulabschluss und knapp über 80 % über keinen Berufsabschluss verfügen. Hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen Bildungs- und Berufsabschlüssen und Anfälligkeit für SGB II Bezug wie auch die eingeschränkte Wirkung vorgelagerter Maßnahmen der Schulen bzw. des Schulträgers für eine Teilmenge der Jugendlichen unter 25 Jahren.

Im Jugend-Jobcenter plus arbeiten mit den Integrationsteams U 25 der ARGE, der Berufsberatung der Agentur und dem Jugendamt der Stadt alles Spezialisten für alle Lebensfragen junger Menschen im Kontext Arbeit/ Ausbildung eng zusammen. Aus den nachfolgend geschilderten Problemlagen geht hervor, dass dieses auch unabdingbar ist.

Die Beratung von noch nicht aktivierbaren jungen Menschen gestaltet sich zeitaufwändig und verlangt von den Integrationsfachkräften erhöhte Beratungskompetenz. Bei Schülern zeigt sich nach wie vor, dass das freiwillige System der Berufsberatung gerade problematische Jugendliche oder junge Menschen, die keine Unterstützung im Elternhaus erfahren, nicht ausreichend erreicht.

Ein weiteres großes Problem stellen die „Altbewerber“ dar, die weiterhin auf den Ausbildungsmarkt drängen und dort in Konkurrenz mit aktuellen Schulabgängern (auch aus dem Umland) stehen. Es zeigt sich deutlich, dass die individuellen Probleme dieser Gruppe mit der Dauer der erfolglosen Ausbildungsplatzsuche zunehmen. Insofern entsteht hier ein Teufelskreislauf, der dann nur mit erheblichem Ressourceneinsatz aufgebrochen werden kann. Mit dem landesgeförderten „Dritten Weg“ besteht für diesen Personenkreis ein Angebot, ebenso wie mit dem Ausbildungsbonus, für den die Bundesagentur für Arbeit Kostenträger ist.

Bei einem großen Teil der Kunden U 25 muss mit sozialpädagogischen Mitteln, Beratungskonzepten, gruppenpädagogischen Ansätzen, teilweise auch mit therapeutischen und systemischen Ansätzen gearbeitet werden. Oft geht es dabei um profan klingende – aber für eine Hinführung zur Arbeit oder Arbeits-/Ausbildungsaufnahme unabdingbare – Fragen wie Frustrationstoleranz, Konfliktlösungskompetenzen, Durchhaltevermögen, Agieren in Gruppen oder Teamfähigkeit. Oder anders ausgedrückt: für das Versagen vorgelagerter Erziehungs- und Bildungsinstanzen müssen erhebliche Ressourcen von der ARGE aufgewandt werden.

In 2009 erfuhr die Angebotsstruktur der ARGE Düsseldorf durch die Implementierung der Aktivierungshilfe (jetzt auf Basis von § 46 SGB III) eine sinnvolle Ergänzung. Das System der Hilfen für Jugendliche soll mit leichten Bedarfsanpassungen auch 2010 fortgesetzt werden.

Als Hilfen nach § 16 SGB II – also Nutzung der Instrumente der SGB III – werden für 2010 geplant:

Neukundenangebot U 25:

Als Neukundenangebot wird weiterhin der „Kompetenzcheck“ nach § 46 SGB III vorgehalten. Hier wird eine Jahreskapazität von 400 Plätzen mit einem Mittelbedarf von 180.000 € vorgesehen. Der „Kompetenzcheck“ legt die Basis für den weiteren Integrationsprozess.

Aktivierungshilfe U 25:

Dieses Produkt wurde im Herbst 2008 erstmals in Düsseldorf eingesetzt. Im Arbeitsmarktprogramm 2009 wurde es ausführlich beschrieben. Zielgruppe sind Jugendliche mit manifesten Integrationsproblemen, die mit intensiver sozialpädagogischer Intervention, exemplarischer Beschäftigung und aufsuchender Arbeit bei drohendem Abbruch in maximal 6 Monaten an die Erfordernisse von Arbeit bzw. Ausbildung herangeführt werden sollen. In dieser Hinsicht ist dieses Angebot vorrangig von Arbeitsgelegenheiten.

In diesem Kontext soll auch das Kooperationsprojekt mit dem Jugendamt bei der AWO als niederschwelliges Angebot einer Aktivierungshilfe analog dem Freiwilligen Sozialen Trainingsjahr fortgesetzt werden.

Für 2010 werden geplant:

Eintritte: 200 (als Rahmenvertrag mit Abrufmöglichkeiten in Tranchen)

Mittelbedarf: 1.600.000 €

Einstiegsqualifizierung (EQ):

Dieses Angebot dient der Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung durch ein Praktikum von 6 bis 12 Monaten in einem Betrieb. Dabei werden Qualifizierungen in Modulform erworben, die auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden.

Eintritte: 40

Mittelbedarf: 110.000 €

Vermittlungsprojekt in Arbeit/ Ausbildung nach § 46 SGB III:

Als Nachfolgeprojekt für das auslaufende Vermittlungsprojekt „Deine Chance“ nach § 16 II SGB II wird ein Vermittlungsprojekt in Arbeit/ Ausbildung nach § 46 SGB III für Eintritte ab Juli 2010 geplant. Das Projekt „Deine Chance“ wird bis Ende 2010 einschließlich Vermittlungsphase ausfinanziert.

Eintritte einschl. Nachfolmaßnahme: 202

Mittelbedarf einschl. Nachfolmaßnahme: 660.000 €

Benachteiligte Auszubildende:

Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit werden die überbetriebliche Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen beplant. Die Planung für den Zeitraum bis Juli 2010 einschließlich ist bereits abgeschlossen.

Eintritte: 90

Mittelbedarf: 2.015.000 € einschl. Fortsetzungsangebote in 2010

Die Eingliederungszuschüsse für den Personenkreis U 25 nach §§ 241 o und p SGB III werden seit Einführung nur sehr gering nachgefragt, so dass eine gesonderte Beplanung nicht mehr erfolgt. Die erforderlichen Mittel sind im Budget Betriebliche Einstellungshilfen abgebildet.

Angebote für Jugendliche nach § 16d SGB II

Arbeitsgelegenheiten sind weiterhin für viele arbeitsmarktferne Jugendliche ein unverzichtbares Instrument, um sie auf die Erfordernisse des Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktes oder der dahinführenden Instrumente vorzubereiten. Nachdem zum Jahr 2009 eine bedarfsgerechte Arrondierung des Angebots vollzogen wurde und sich die meisten der zum Teil seit langem durchgeführten Angebote bewährt haben, werden für 2010 keine größeren Änderungen geplant.

Seit dem 01.01.09 besteht der Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für den Hauptschulabschluss, der sich für Jugendliche unter 25 Jahren gegen die Bundesagentur für Arbeit richtet und durch das Instrument Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BVB) umzusetzen ist. Ein entsprechendes Angebot über BVB Maßnahmen wird ab Herbst 2009 in Düsseldorf installiert.

Seit 2005 wird der Erwerb des Hausschulabschlusses über die ARGE Düsseldorf im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Unterricht, Beschäftigung, soz. päd. Begleitung und Stützunterricht angeboten. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen wurde das Angebot von der Jugendberufshilfe gGmbH in Kooperation mit der VHS durchgeführt. Die Zugangsvoraussetzungen wurden über einen von der VHS festgelegten Zugangstest gesteuert. Rund ein Drittel der getesteten Interessenten bestand diesen Aufnahmetest. In der Regel schloss dann ein Drittel der Teilnehmer den Kurs mit einem Hauptschulabschluss ab. Trotz der unterstützenden Angebote brachen mindestens zwei Drittel der Teilnehmer den Kurs ab. Vorkurse über 3 Monate, die die Teilnehmer stabilisieren und die eine Vorauswahl unterstützen sollten, haben nicht den gewünschten Effekt gezeigt.

Stets war die Teilnahme am SGB II finanzierten Angebot nachrangig gegenüber BVB nach dem SGB III.

Diese gesetzliche Änderung wie auch die für den SGB II Personenkreis zielgruppengerechte Umstellung des BVB Angebots zum Herbst 2009 haben Auswirkungen auf das bisher von der ARGE angebotene Maßnahmespektrum im Bereich Jugendliche ohne Schulabschluss:

Die ARGE hat gemeinsam mit dem U 25 Team und der Berufsberatung eine Lösung erarbeitet, die sicherstellt, dass alle geeigneten Personen aus U 25 den Zugang zur Vorbereitung auf den HSA erhalten. Die in Frage kommenden Teilnehmer für eine BVB mit Hauptschulabschluss werden über ein Lernangebot in Form einer Qualifizierung in einer Arbeitsgelegenheit optimal vorbereitet, d.h. die bestehenden Angebote (Querschnittsmodul) werden bedarfsdeckend ausgebaut. Diese Lösung hat auch den Charme, dass ein laufender Einstieg möglich ist.

Ziel des Querschnittsmoduls ist die optimale Vorbereitung der Interessenten auf ein späteres BVB Angebot zur Hinführung an den Hauptschulabschluss. Über eine Arbeitsgelegenheit können notwendige soziale Kompetenzen gefördert werden. Mit dem Lernangebot werden vorhandene Wissenslücken geschlossen. Kunden, die aus unterschiedlichen Gründen nach dieser Vorbereitung auch weiterhin nicht für eine BVB geeignet sind, aber eine positive Prognose für den Hauptschulabschluss haben, können über das Querschnittsmodul eine weitere Vorbereitung auf eine Externenprüfung erhalten. Ein eigenes Angebot der ARGE nur zur Hinführung auf den HSA wird aus diesem Grunde nicht weiter vorgehalten.

Im Einzelnen werden für 2010 folgende Arbeitsgelegenheiten-Projekte für U 25 geplant:

Projekt	Kurzbeschreibung	Plätze	Mittelbedarf
Wegweiser	Auffang- und Einstiegsmodul für Jugendliche mit unklarer Anamnese, Verweigerungshaltung, Maßnahmeabbrecher, Personen, die über die Integrationshilfe erst wieder reaktiviert wurden. Fehlzeiten verlängern die Teilnahmedauer. Durch intensive pädagogische Intervention sollen Fähigkeit und Bereitschaft für den nachfolgenden Integrationsprozess erreicht werden.	71	750.000 €

Projekt	Kurzbeschreibung	Plätze	Mittelbedarf
Young Basic	Für Jugendliche in der Phase Übergang Schule – Beruf, die nicht für eine BVB geeignet sind. Der Bedarf macht eine Erhöhung von 30 auf 40 Plätze erforderlich.	40	384.000 €
Arbeitsgelegenheiten und Sprache	Kombination von Arbeiten und Verbesserung der Sprachkompetenz	20	190.000 €
Werkstattprojekte	In den bewährten Strukturen in Kombinationen von Arbeitserprobung, Lernen von Verbindlichkeit und Verantwortung mit der Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kenntnisse sollen die Vermittlungschancen der Zielgruppe verbessert werden.	160	1.400.000 €
Dezentrale Stellen	Zielgruppe sind stabilisiertere Jugendliche, die in betriebsnahen Kontexten ihre Fähigkeiten erproben sollen	55	250.000 €
Basismodul Start - Angebot bei erhöhtem sozialpädagogischen Interventionsbedarf	Das Angebot in Kooperation mit Maßnahmen des Landesjugendplans soll fortgesetzt werden. Ziel ist es, über intensive sozial-pädagogische Arbeit, die Beschäftigungsfähigkeit herzustellen.	35	336.000 €
Summe		381	3.310.000 €

13.2 Frauen

Im Kapitel Gender Mainstreaming wurden die Problemstellungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt wie auch die Zielvorstellungen der ARGE ausführlich dargestellt. Die besonderen Probleme von Alleinerziehenden werden in diesem Arbeitsmarktprogramm in einem gesonderten Kapitel dargestellt (Kapitel 13.3).

Der Frauenanteil an den Arbeitslosen liegt mit leichten Schwankungen seit Jahren konstant bei rund 45 %. Dabei ist die Zielgruppe Frauen nicht homogen, sondern abgesehen von dem besonderen Förderbedarf für Alleinerziehende zum Beispiel gegliedert in Frauen mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Kulturkreisen mit daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Integrationschancen und –hemmnissen, in Berufsrückkehrerinnen nach der Familienphase mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund, in Hochschulabsolventinnen ohne Berufserfahrung, in „klassische Hausfrauen“, die sich bisher noch nie dem Arbeitsmarkt aktiv zur Verfügung gestellt haben, genauso wie alleinstehende arbeitslose Frauen.

Aufgrund dieser heterogenen Zielgruppe richten sich Maßnahme- und Bildungszielplanung der ARGE nicht pauschal an die Zielgruppe „Frauen“, sondern gezielt an Untergruppen, wie oben dargestellt. Es gibt allerdings Zielberufe des Arbeitsmarktes, die immer noch stark frauengeprägt sind, so dass Maßnahmen, die auf diese Berufe abzielen, de facto reine „Frauenmaßnahmen“ sind. Als Beispiele seien hier genannt das gemeinsam mit Stadt und Agentur umgesetzte „Aktionsprogramm Kindertagespflege“, bei dem ARGE Qualifizierung kofinanziert oder Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Pflege, Erzieher.

Gleichwohl legt die ARGE darauf Wert, dass Maßnahmekonzeptionen und Rahmenbedingungen den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen. In der Regel eröffnen alle Angebote nach § 16 d SGB II die Möglichkeit, in Teilzeit an der Maßnahme teilzunehmen, um Familie und Förderung zu vereinbaren. Weitere Bausteine sind Orientierungsseminare für Alleinerziehende, Bildungsziele in Teilzeitform wie auch betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter.

Zur Umsetzung der Frauenförderquote hat die ARGE Düsseldorf ihre Anstrengungen kontinuierlich gesteigert:

Jahr	Frauenspezifische Plätze
2008	350
2009	1.307
2010	1.399

Es werden für das Jahr 2010 folgende frauenspezifische Angebote geplant:

Ziel	Rechtskreis	Angebot	Inhalt	Plätze	Mittelbedarf
Aktivieren	§ 16 d	Zielfindung - Orientierung - Vermittlung	Breit angelegte Orientierungsmaßnahme für Berufsrückkehrerinnen mit Ziel, die weitere Berufswegplanung zu erleichtern.	20	192.000 €
	§ 16 i.V.m. § 46	Neukundenangebot	Teilzeitangebot für Neukundinnen zur Berufswegplanung und frühzeitigen Implementierung von Integrationschritten. Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).	25	35.000 €
	§ 16 i.V.m. § 46	Aktivcenter	Teilzeitangebot zur Aktivierung von Bestandskundinnen, in der Regel mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Platzzahl ist Teilmenge des Gesamtangebots (Schätzung).	25	100.000 €
Qualifizieren (und Beschäftigen z.T.)	§ 16 i.V.m. § 46	Bewerbungstraining	in Teilzeit	96	35.000 €
	§ 16 i.V.m. § 46	Trainingsmaßnahme mit Kenntnisvermittlung in Teil- und Vollzeit, in der Regel zur Eignungsabklärung für eine folgende Fort- und Weiterbildung	Kenntnisvermittlung in den Bereichen Verkauf, HoGa, kaufmännisch – die Ausweitung oder Änderung der Bereiche und Platzzahlen erfolgt im nächsten Planungsschritt	224	100.000 €
	§ 16 i.V.m. §§ 77	Fort- und Weiterbildung	Angebote und Voll- und Teilzeit mit der primären Zielgruppe Frauen besonders in den Bereich HOGA, Büro, Sozial- und Pflegeberufe, Tagesmutter, Erzieherin	200	850.000 €
	§ 16 d	QUASAR	Vorbereitung und Qualifizierung für den Einsatz im Dienstleistungspool / hauswirtschaftlichem Bereich	25	180.000 €
	§ 16 d	Arbeitsgelegenheiten in Kindertagesstätten	Qualifizierung für den Einsatz als Küchenkräfte in Kitas	15	144.000 €
	§ 16 d	Hinführung auf Ausbildungen im sozialen Bereich	Vorbereitung und Qualifizierung für Ausbildungen im sozialen Bereich für junge Mütter	25	200.000 €
Vermitteln	§ 16 i.V.m. § 46	Ganzheitliche Integrationsleistung - GANZIL	Vermittlungsprojekte für Alleinerziehende (384 Plätze), für Frauen mit spezifischen Angeboten (360 Plätze)	744	1.340.000 €
	Summe			1399	3.176.000 €

13.3 Alleinerziehende

„Haushalte mit Kindern und nur einem Elternteil haben in Deutschland ein erhöhtes Armutsrisiko. Sie sind öfter und länger auf staatliche Transferleistungen angewiesen als andere Haushalte.“ So beginnt die Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) aus Dezember 2008 mit dem die Gesamtproblematik treffend beschreibenden Titel „Warum es Alleinerziehende besonders schwer haben“.

In dieser Studie zur Situation der hilfebedürftigen Alleinerziehenden werden nicht nur die Entwicklung des Bestands sowie die Struktur der Zugänge dargestellt. Sie gibt insbesondere Hinweise auf Gründe für den langen Verbleib im Leistungsbezug.

Nach dieser Studie ist das Armutsrisiko von Alleinerziehenden mit 36 % doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller Haushalte oder in Paarhaushalten mit Kind(ern). Alleinerziehende sind daher in höherem Maße auf die Grundsicherung des SGB II angewiesen. Sie bilden nach dort zitierten Angaben des Statistischen Bundesamts 18 % der Haushalte mit minderjährigen Kindern in Deutschland, haben aber einen Anteil von ca. 50 % an den Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) in der Grundsicherung des SGB II. Bisherige Untersuchungen zeigten zudem, dass Alleinerziehende auch länger auf Transferleistungen angewiesen sind als Hilfebedürftige in anderen Haushaltstypen.

Dabei ist die Zielgruppe der Alleinerziehenden im SGB II nicht homogen: Es sind vor allem zwei Gruppen zu erkennen, die jeweils andere Problemlagen aufweisen:

Junge, ledige Alleinerziehende mit überwiegend auch jungen Kindern und ältere, zumeist geschiedene oder getrennt lebende Betroffene mit meist älteren Kindern.

Dabei ist die Gruppe der Jüngeren mehrfach mit Vermittlungshemmnissen belastet: Zum einen ist der Betreuungsaufwand wegen der meist jüngeren Kinder größer und oft fehlen soziale Stabilität und Erfahrungen, um die Doppelbelastung Kindererziehung und Suche nach einer den Lebensunterhalt zumindest teilweise sicherstellenden Arbeit zu meistern. Zum anderen wurde oft durch Geburt und Erziehung des Kindes entweder Schule oder Berufsausbildung nicht abgeschlossen bzw. keine Berufserfahrung gesammelt. In der Regel mangelt es auch an materieller und persönlicher Unterstützung durch den Kindsvater.

Die zweite Gruppe erhält in der Regel auf Grund des Familienstandes Unterstützung durch den Ex-Partner (z. B. Unterhalt und/oder Hilfe bei der Kinderbetreuung). Zudem begünstigt das höhere Alter der Kinder maßgeblich die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme, verbunden in der Regel mit abgeschlossener Schulausbildung und/oder Berufsausbildung bzw. Berufserfahrung.

Neben schulischer und beruflicher Qualifikation ist für diese Personengruppe das Vorhandensein passgenauer, flexibler und auskömmlicher Kinderbetreuung von besonderer Bedeutung. Diese Personengruppe ist also verglichen mit anderen Kundengruppen des SGB II in einem besonders hohen Maße auf das Funktionieren der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II angewiesen. Mit dem gelungenen Zusammenspiel Kinderbetreuung auf der einen und Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung auf der anderen Seite können auch hier Integrationserfolge und damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und ihrer Kinder erreicht werden. Der Integrationserfolg steht und fällt also mit der Frage, ob das Angebot an passgenauer Kinderbetreuung ausreichend ist.

In Düsseldorf stellt sich die unter Kapitel zum § 16a SGB II bereits umrissene Landschaft kommunaler Eingliederungsleistungen wesentlich besser dar als anderorts:

Das System der Kinderbetreuung steht in Düsseldorf auf folgenden maßgeblichen Säulen:

- Kindertageseinrichtungen und Familienzentren der Stadt und der freien Träger
- Betreuung unter 3jähriger Kinder
- Kindertagespflege, insbesondere auch bei Betreuung in Randzeiten
- Offene Ganztagsgrundschule mit einem Ganztagsbetreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter

In den von der Stadt geförderten Tageseinrichtungen - verteilt über das gesamte Stadtgebiet - werden **18.545 Betreuungsplätze für Kinder** angeboten. Mit einer in der Regel neunstündigen Öffnungszeit wird ein verlässliches Angebot angeboten.

In den meisten städtischen Tageseinrichtungen werden auch **Kinder unter 3 Jahren** betreut. Insgesamt bestehen in Düsseldorf hier **2.752 Plätze**. Das Erleben der einzelnen Altersstufen und der jeweiligen Entwicklungsphasen regt das soziale Miteinander an und fördert die persönliche Entwicklung eines jeden Kindes. Zudem schafft es Ressourcen für Alleinerziehende für Qualifizierung und Vermittlung in Arbeit.

Das Programm zur Ausweitung der Betreuungsplätze für unter Dreijährige wird kurz "U3 Förderung" genannt und startete im August 2006 als EU-kofinanzierte Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Land Nordrhein- Westfalens. Seit 2008 führt die Stadt Düsseldorf das Programm als kommunales Modell weiter. Dazu wurden zunächst bis 2011 pro Jahr **150 Förderplätze** vom Jugendhilfeausschuss genehmigt. Ziel ist es, Elternteile in Elternzeit, die ihre Beschäftigung durch Rückkehr aus der Elternzeit oder innerhalb der Elternzeit wieder aufnehmen, mit einem finanziellen Zuschuss zu den Kosten der Betreuung ihrer Kinder unter 3 Jahren zu unterstützen. Ebenso werden Arbeitslosengeld II Beziehende, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, berücksichtigt. Gefördert wird ausschließlich die Betreuung in privatgewerblichen Düsseldorfer Kitas. Die Umsetzung erfolgt über die städtische Tochter ZWD.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist dabei, einen Großteil der Tageseinrichtungen für Kinder zu so genannten Familienzentren auszubauen. So entstehen in jedem Stadtteil wohnortnahe Anlaufstellen, in denen Eltern in vertrauter Umgebung frühzeitig Hilfe bei Fragen und Problemen zur Erziehung und Förderung ihrer Kinder erhalten. Durch Kooperation von Tageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Institutionen mit Beratungs- und Hilfsangeboten oder den Offenen Ganztagschulen werden die bestehenden Hilfsangebote miteinander vernetzt. So werden Eltern kurze Wege und schnelle Hilfen ermöglicht.

Hinzu kommt noch ein Angebot in **Spielgruppen und privatgewerblichen Einrichtungen mit 926 Plätzen**.

Die **Kindertagespflege** mit einer Kapazität von **583 Plätzen** stellt ein sehr individuelles Angebot der Kinderbetreuung dar, das besonders auch für Randzeiten geeignet ist.

Die Vermittlung aller Betreuungsmöglichkeiten erfolgt über den i-Punkt Familie des Jugendamtes. Der i-Punkt Familie ist die zentrale Informationsplattform für Fragen rund um die Kinderbetreuung in der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dort arbeitet das Jugendamt im Projektverbund mit der Diakonie in Düsseldorf, der Arbeiterwohlfahrt, dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer und "Kinderbetreuung in Düsseldorf" im Verband alleinerziehender Mütter und Väter zusammen. Kernstück des bundesweit einmaligen Angebotes für Familien, Eltern, Alleinerziehende und Kindertagespflegepersonen sind das Internetportal und die Servicestelle.

Für Kinder im Grundschulalter steht ein nahezu flächendeckendes Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen zur Verfügung mit in Düsseldorf 8.237 Plätzen. In der Regel wird eine pädagogische Betreuung bis 16.00 bzw. 17.00 Uhr angeboten, auch mit Angeboten an unterrichtsfreien Tagen und in sechs Ferienwochen von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die Sicherstellung ausreichender Kinderbetreuung ist grundsätzlich nach § 16a SGB II eine Aufgabe der Kommune. Gleichwohl gibt es jedoch auch Konstellationen, in denen die ARGE aus Mitteln des Eingliederungstitels Kinderbetreuung sicherstellen kann.

Kinderbetreuung aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III:

Wird wegen der Aufnahme einer Beschäftigung die Betreuung minderjähriger Kinder notwendig, ist es die Aufgabe der Kommune, entsprechende Leistungen sicherzustellen. Bei der Anbahnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungen kann sich aber eine andere Bewertung ergeben. Um Vorstellungsgespräche im Rahmen der geforderten Eigenbemühungen bzw. der Verfolgung der Ziele der Eingliederungsvereinbarung zu ermöglichen, kann sich ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf ergeben. Dieser kann aus dem Vermittlungsbudget abgedeckt werden, z.B. durch die Übernahme der Kosten einer während eines Vorstellungsgesprächs notwendigen Kinderbetreuung. Ebenso kann sich im Zuge einer Arbeitsaufnahme im Einzelfall ein kurzfristiger und vorübergehender Bedarf zur Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget durch die Übernahme zusätzlich entstehender Kinderbetreuungskosten ergeben. Dieser darf kommunale Leistungen nicht ersetzen. Daher kommt lediglich eine Überbrückung von Zwischenzeiträumen aufgrund einer sehr kurzfristigen Arbeitsaufnahme bis zur zeitnahen Bereitstellung der Kinderbetreuung durch die Kommune in Betracht.

Keinesfalls kann aus diesen Notwendigkeiten eine Übernahme der regelmäßig anfallenden Kinderbetreuungsbeiträge abgeleitet werden.

Kinderbetreuung in Maßnahmen der ARGE

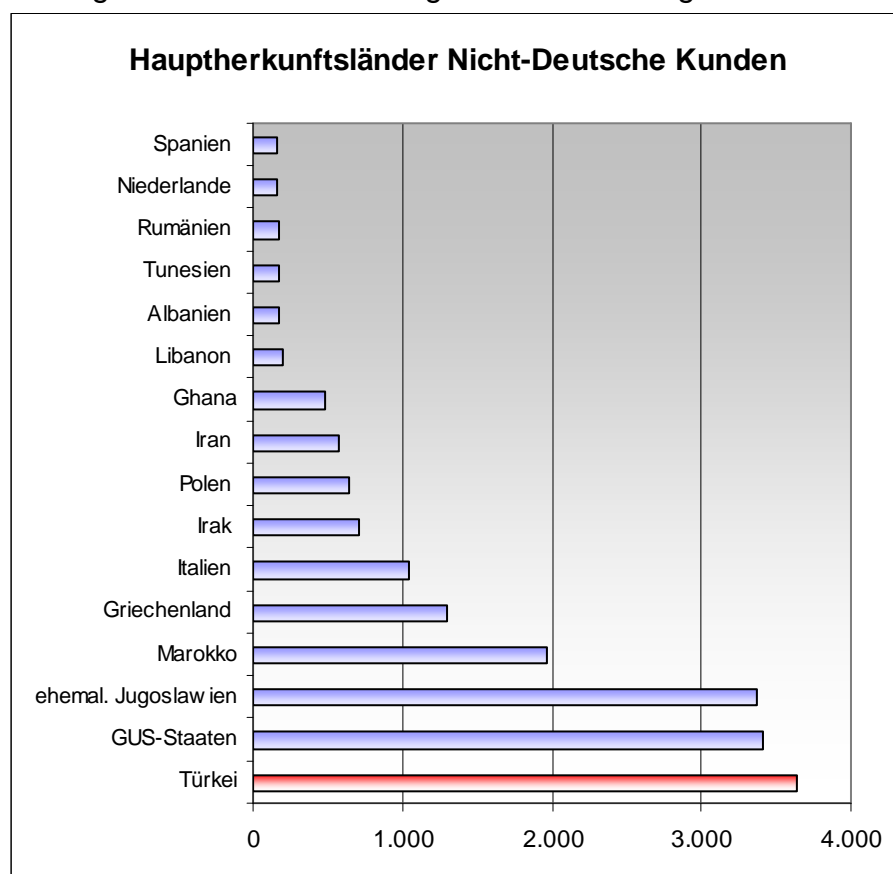
Bei der Teilnahme an Maßnahmen nach § 46 SGB III (Maßnahmen der beruflichen Eingliederung und Aktivierung wie beispielsweise Eignungsfeststellung und Kenntnisvermittlung, Aktivierungshilfen, Vermittlungsprojekten, betrieblichen Einzelmaßnahmen) werden durch die Teilnahme bedingte Mehraufwendungen für die Kinderbetreuung übernommen. Gleiches gilt für alle Angebote der Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III. So wird – ebenso wie durch die Schaffung von Teilzeitangeboten – sichergestellt, dass auch Personen, die nicht auf eine ausreichend ausgestaltete Kinderbetreuung oder funktionierende familiäre Netzwerke zurückgreifen können, nicht von der Teilnahme an Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Durch die Kombination mit den Möglichkeiten nach dem Vermittlungsbudget kann nun also ein lückenloser Prozess mit Sicherstellung der Kinderbetreuung von Aktivierung über Vermittlung und Fort- und Weiterbildung bis zur Arbeitsaufnahme sichergestellt werden. Zudem wurden mit dem i-Punkt Familie die Prozesse so geregelt, dass nicht nur bei konkreter Aufnahme einer Beschäftigung, sondern bereits im Anbahnungsprozess die Versorgung mit Kinderbetreuung begonnen werden kann.

13.4 Personen mit Migrationshintergrund

Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sind im Kundenkreis der ARGE Düsseldorf bezogen auf die Arbeitslosen zu insgesamt 34 % vertreten. Bei U 25 ist der Anteil von knapp über 40 % auf jetzt rd. 32 % zurückgegangen. Stellt man diese Zahlen zum Migrantenanteil an der Düsseldorfer Bevölkerung von 17,19 % in Relation zeigt sich auch in Düsseldorf die wesentlich höhere Betroffenheit dieser Zielgruppe von Arbeitslosigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit aber Migrationshintergrund nicht erfasst werden können (z.B. Spätaussiedler).

Die Migranten im ALG II Bezug kommen aus folgenden Herkunftsländern:



Wie man sieht, ist die Gruppe der Nicht-Deutschen im SGB II sehr heterogen. Und zwar nicht nur bezogen auf die Herkunft und den Kulturkreis, sondern auch auf die individuellen Bildungsabschlüsse und damit Chancen auf Integration in Arbeit. Zu den Kunden gehören sowohl Menschen mit hochwertigen Berufsabschlüssen oder Hochschulstudien im Ausland, die hier nicht anerkannt werden, wie auch Migranten der dritten Generation, die in Düsseldorf geboren sind, aber trotzdem große Integrationsschwierigkeiten haben, die z.B. sich in Schulversagen äußern.

Um Schritte in Richtung einer nachhaltigen Integration zu machen, müssen als erstes Vermittlungshemmnis Sprachdefizite der Zielgruppe beseitigt werden.

Sprachkompetenz ist der Schlüssel zum Arbeitsmarkt. Dieses geschieht in der Regel über die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrationskurse. Durch verschiedene Initiativen hat der Bund dieses Problem aufgegriffen und will nunmehr durch Verbundprojekte die Wirkung der Integrationskurse optimieren. Ein Pilotprojekt startete im Frühjahr 2009 mit der Verknüpfung Spracherwerb und Berufsorientierung.

Für jugendliche Migranten stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des BAMF	Bei Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
	Arbeitsgelegenheiten-Projekt mit Spracherwerb	ARGE, bedarfsorientiertes Angebot (nach Auslaufen Fördermöglichkeiten des BAMF)
Kein Schulabschluss	Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses entweder über BVB oder als Querschnittsangebot in Arbeitsgelegenheiten	BVB durch Agentur Querschnittsangebot ARGE mit bedarfsorientiertem Angebot
Keine Ausbildungsreife und/oder erhöhter pädagogischer Interventionsbedarf	BVB, Aktivierungshilfe, Basismodul START, Wegweiser	BVB durch Agentur, weitere Hilfen durch ARGE
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive	Angebote nach dem SGB II zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze/ Angebote nach dem SGB III wie BaE und abH.	Finanzierung durch ARGE
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive	Fördermöglichkeiten der Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutschein (z.B. im Projekt „Grüne Welle“ für Absolventen/innen der Integrationskurse)	Finanzierung durch ARGE

Im Erwachsenenbereich stellt sich das Instrumentarium so dar:

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
Mangelnde Sprachkompetenz	Integrationskurse des BAMF	Bei Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis durch das BAMF
	Einzelfallförderung bei diversen Anbietern aus dem Vermittlungsbudget; zum Teil parallel zu einer Arbeitsgelegenheit	ARGE
Kein Berufsabschluss und keine Berufswahlentscheidung	Projekt „MORIE“ Erwachsene mit Migrationshintergrund - unabhängig von der erreichten Schulbildung - die eine Arbeitsstelle auf dem 1. Arbeitsmarkt suchen aber ihre Berufswahlentscheidung noch nicht getroffen haben.	75 Plätze, Finanzierung durch ARGE

Hemmnis	Instrument(e)	Finanzierung
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive und Ressourcen für eine Nachqualifizierung	Angebote nach dem SGB II zur Fort- und Weiterbildung über Bildungsgutscheine/ Angebot „Grüne Welle“ für Integrationskursabsolventen/innen.	Finanzierung über den EGT
Kein Berufsabschluss; realistische Berufswegperspektive bei akademischer Ausbildung Heimatland	Fördermöglichkeiten der Otto-Benecke-Stiftung für Akademiker zwischen 30 und 50 Jahren	Stiftungsmittel und z.T. Förderung durch ARGE für den berechtigten Personenkreis (GUS und Asylberechtigte)
Kein Berufsabschluss; basale Sprachkompetenz; keine Arbeitspraxis	Angebote der binnendifferenzierten Arbeitsgelegenheiten nach § 16 III SGB II	Finanzierung durch ARGE
Berufsabschluss aus Ausland kann anerkannt werden	Übernahme der Anerkennungskosten aus dem Vermittlungsbudget (Übersetzungskosten etc.)	Finanzierung durch ARGE
Berufsabschluss aus Ausland wird nicht bzw. nicht ohne Weiteres anerkannt	Vorbereitung auf die Externprüfung, Durchführung entsprechender Nachschulungsmoduln entweder über Vermittlungsbudget oder Fort- und Weiterbildung	Finanzierung durch ARGE
Beschäftigungsfähigkeit ist gegeben, Stellensuche gestaltet sich schwierig	Vermittlungsprojekt nach § 46 SGB III mit einem ganzheitlichen Ansatz	384 Plätze durch die ARGE

Seit 2008 wurde mit dem als Fort- und Weiterbildung geförderten modularen Lerncenter zur Berufsintegration ein konsistentes System aufgebaut, das als Optimierung des Absolventenmanagements für Personen aus Integrationskursen seine Wirksamkeit bewiesen hat. Dieses Angebot setzt sich in 2010 auch fort. Gefördert wird dieses System über Bildungsgutscheine.

Sofern ein Mindestmaß an Sprachkompetenz vorhanden ist, stehen Personen mit Migrationshintergrund alle für sie persönlich geeigneten Maßnahmen offen.

13.5 Ältere Arbeitslose

„Die Situation von Älteren auf dem Arbeitsmarkt ist immer noch alles andere als rosig, hat sich aber in den letzten Jahren verbessert“, schreibt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in einer am 22.07.2009 erschienenen Studie. So habe sich die Erwerbstätigenquote der 55- bis 64-Jährigen in Deutschland im Zeitraum von 1998 bis 2008 merklich erhöht. Sie übertreffe nun mit 53,8 Prozent das im Jahr 2000 in Lissabon vereinbarte EU-Ziel von 50 Prozent für 2010. Zudem liege sie über dem aktuellen Durchschnittswert der damaligen 15 Mitgliedsländer der Europäischen Union. Günstig entwickelt habe sich in Deutschland vor allem die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-Jährigen. Große Probleme bestehen der Studie nach aber noch bei der Beschäftigung der über 60-Jährigen und der gering qualifizierten Älteren.

Durch besondere Regelungen im Bereich der Eingliederungszuschüsse trägt der Gesetzgeber dieser Problematik bereits Rechnung. Allerdings zeigt sich, dass diese Anreize allein nicht ausreichen, besonders dann, wenn es sich um ältere *und* gering qualifizierte Arbeitslose handelt.

Hier setzt die ARGE folgende Instrumente ein, um auch für diesen Personenkreis eine Integration in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen:

- Durch Eingliederungszuschüsse für Ältere wird gezielt die Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern und damit die Chancen auf Integration in Arbeit für die Zielgruppe erhöht.
- Mit dem Eingliederungsgutschein nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 223 SGB III steht langzeitarbeitslosen Personen über 50 Jahre ein neues Instrument zur Verfügung, das diese in der Regel selber im Rahmen ihrer Bewerbungen und Selbstvermarktungsstrategien nutzen können. Die inhaltlichen Vorgaben orientieren sich an denen von EGZ für diese Zielgruppe.
- Das Vermittlungsprojekt 50plus dient der Vermittlung von älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in mindestens einjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und somit möglichst der dauerhaften Beseitigung von Hilfebedürftigkeit.
- Mit einem Stellenumfang von 130 wird analog dem ehemaligen Bundesprogramm für ältere Arbeitslose über 58 Jahre ein lokales Angebot geschaffen, das eine dauerhafte, d.h. 3 Jahre mit individueller Verlängerungsmöglichkeit, Beschäftigung zur sozialen Integration ermöglicht.
- Über die breite Palette der Arbeitsgelegenheiten wird eine Heranführung an die Arbeitswelt bewirkt. In verschiedenen Projekten, auch und insbesondere der sozialversicherungspflichtigen Variante werden lebensältere und damit in Humankompetenzen erfahrenere Kunden je nach Aufgabenfeld (Schulhofaufsicht, auch Servicehelfer im öffentlichen Personennahverkehr) verstärkt eingesetzt.
- Durch Fort- und Weiterbildung werden bestehende Qualifizierungen zeitgemäß angepasst bzw. fehlende Qualifikationen passgenau zur Arbeitsmarktintegration geschaffen.
- Sofern eine Arbeitsmarktintegration binnen 24 Monaten nicht möglich ist und die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht über die JobPerspektive nach § 16e SGB II die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu erlangen, die je nach individueller Konstellation auch den Lebensunterhalt deckt.

13.6 Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 SGB XII

In Düsseldorf besteht seit Jahren eine erfolgreiche Kooperation aller Leistungsträger für den Personenkreis der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Diese Kooperation hat sich bewährt und soll auch in 2010 fortgesetzt werden.

Dabei ist es das Ziel, synergetisch die Beratungsressourcen nach §§ 67 SGB XII mit den arbeitsintegrativen Aufgabenstellungen der ARGE nach dem SGB II für diesen Personenkreis zusammenzuführen.

Bisher werden von den Trägern in drei Projekten 73 Arbeitsgelegenheiten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen angeboten. Im Rahmen der bereits erwähnten Feinplanung der Arbeitsgelegenheiten kann es hier zu einer Bedarfsanpassung kommen.

13.7 Haftentlassene

Im Jahr 2008 begann die ARGE Düsseldorf für den Personenkreis der Haftentlassenen, der zu den Zielgruppe auf dem Arbeitsmarkt mit in der Regel erheblichen Vermittlungshemmnissen gehört, eine Kooperation mit dem vom Land NRW beauftragten Kolpingwerk (Projekt MABIS.Net des Landes NRW - Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftentlassene) aufzubauen. Ziel der Zusammenarbeit ist:

- die Vermittlung von Haftentlassenen in Arbeit und Ausbildung unter Nutzung des bestehenden Arbeitgeber-/Zeitarbeit-Pools und der Kooperationspartnerschaft von MABIS.Net und Zeitarbeitsfirmen.
- das Clearing bei Haftentlassenen mit multiplen Problemlagen als Hilfeplanung zur Unterstützung der ARGE-Fachkräfte bei der Bedarfsplanung unter Berücksichtigung der Bedarfsangebote der ARGE Düsseldorf. Entlastung der ARGE-Mitarbeiter durch die Fachkompetenz der Mitarbeiter des Kolping-Bildungswerkes.

Das Land NRW hat nun diesen Ansatz der marktorientierten Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftentlassene fortentwickelt und startete ab August 2009 in drei Modellstandorten (JVA Düsseldorf, JVA Wuppertal und JVA Moers-Kapellen) mit dem Projekt „INA“ – Integrationsplanung – Netzwerkbildung – Arbeitsmarktintegration. Die Umsetzung erfolgt durch die Gesellschaft für Qualifizierung im Handwerk (GQH) in enger Kooperation mit den zuständigen ARGEen und Agenturen. Ziel dieses neuen Ansatzes ist es, den in der Regel in der JVA begonnenen Integrationsprozess in Arbeit lückenlos nach Entlassung fortzusetzen als eine umfassende Integrationsplanung, die personenbezogen unabhängig der einzelnen Zuständigkeiten wirkt. Dabei sollen Vollzugplanung, individuelle Berufswegplanung, individuelle Nachsorgeplanung synergetisch vernetzt werden.

Die Laufzeit des Projektes erstreckt sich bis zum 30.09.2011.

14. Beratung und Vermittlung

Durch schnelle, effektive, nachhaltige und personengerechte Beratung und Vermittlung soll den Kunden der Weg in ein Leben möglichst ohne Transferleistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung eröffnet werden. Dieser gesetzlichen Aufgabe nach dem im § 2 SGB II formulierten Grundsatz des „Förderns und Forderns“ tragen die Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE Düsseldorf Rechnung.

Nach diesem Grundprinzip des SGB II ist die ARGE als zuständiger Leistungsträger verpflichtet durch ein passgenaues und auskömmliches Angebot an Integrationshilfen und Beratungsstrukturen und –prozessen die entsprechenden Voraussetzungen für das „Fördern“ zu schaffen. Dabei steht der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf im Mittelpunkt. Auf der anderen Seite sind die erwerbsfähigen Bezieher nach dem SGB II verpflichtet, aktiv beim Wiedereingliederungsprozess mitzuwirken. Im Falle mangelnder Mitwirkung folgen gesetzlich definierte Sanktionen.

Die Integrationsteams der ARGE sind ganzheitlich für den Kunden auf seinem dem zum Teil langen Weg in Arbeit zuständig und erfüllen hier also die Funktion eines persönlichen Ansprechpartners.

Gleichwohl gibt es Personengruppen, bei denen aus in der Zielgruppe liegenden Besonderheiten von diesem Grundprinzip durch „Spezialistenteams“ abgewichen werden muss:

- Für den Bereich U 25 stellt das **Jugend-Job-Center Plus** die ganzheitliche Beratung sicher, in die auch die Berufsberatung, Ausbildungsstellenvermittlung und die Angebote der Jugendberufshilfe des städtischen Jugendamtes eingebunden sind. Das Jugend-Job-Center Plus kooperiert eng mit allen in diesem Feld in Düsseldorf tätigen Akteuren.
- Das **Selbständigenteam** aus Fallkoordination, Sachbearbeitung und Arbeitsvermittlung bündelt die Kompetenzen in leistungsrechtlichen Fragen und bietet Hilfestellung beim Start in die Selbständigkeit wie auch bei der Sanierung des Betriebes durch Organisation von Beratungsleistungen und anderen Hilfen oder als Alternative die schnelle Vermittlung in eine abhängige Beschäftigung.
- Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden in Bürogemeinschaft die Aufgaben **Arbeitgeberservice** und **REHA** umgesetzt.
- **Wohnungslose Menschen** finden in einem Sonderteam spezialisierte Ansprechpartner für ihre besonderen Belange im Bereich Leistung wie auch Markt und Integration.
- Für Akademiker und Fach- und Führungskräfte wird das **Hochschulteam** tätig.
- Der **ARGE Personalservice** akquiriert durch einen individuellen Ansatz Stellen für arbeitsmarktnahe Kunden. Die assistierte Vermittlung versteht sich als Service für Klein- und Mittelständische Unternehmen, um deren Aufwand bei der Personalsuche und –Einstellung zu minimieren und um passgenaue Vermittlungen zu ermöglichen. Hier ist auch die Umsetzung der Jobperspektive nach § 16a SGB II angesiedelt.

Das „Vier-Phasen-Modell“ für die rechtskreisübergreifende Vermittlungsarbeit stellt einen ressourcenorientierten und nachhaltigen Vermittlungsprozess und zielgerichteten Instrumenteneinsatz sicher.

Durch fachaufsichtliche Führung werden einheitliche Rechtsanwendung, vermittlungsrelevante Datenqualität und kundenfreundliche Prozesse sichergestellt.

15. Anlage: Glossar und die wichtigsten Rechtsquellen

Arbeitsgelegenheiten - § 16 d SGB II

Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit (Verhinderung Passivität/Erhalt Motivation) bzw. Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit (Aufbau Motivation/ Fähigkeiten/ Qualifikation) von Bewerbern, die zurzeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Es gibt Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) und in der sozialversicherungspflichtigen (SV) Variante.

ABM für den Bereich SGB II wurde zum 01.01.2009 abgeschafft. Ersatz bietet Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante, die ab 01.01.2009 nicht mehr der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

Ausbildungsbonus nach § 421 r SGB III - Kostenträger Agentur

Für Altbewerber/innen, d.h. Jugendliche, die seit dem Vorjahr vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen, können mit dem Ausbildungsbonus zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Zuständig für diese Leistung ist die Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung variiert nach der Höhe der Ausbildungsvergütung zwischen einmalig 4.000 € bis 6.000 €.

Berufsvorbereitende Maßnahmen (BVB) nach § 61 SGB III – Kostenträger Agentur

Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der BA sollen auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen und zu bewerten, sich im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen, den Teilnehmenden die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist möglich.

BVB bieten insbesondere eine fundierte Eignungsanalyse, sozialpädagogische Begleitung, breites Angebot an Berufsfeldern, Bewerbungstraining, Sprachförderung, betrieblich ausgerichtete Qualifizierung.

Eingliederungsgutschein für Ältere - § 16 SGB II i.V.m. § 223 SGB III

Arbeitslose über 50 Jahre können den Eingliederungsgutschein (EGG) beantragen, um ihre Selbstvermarktungsstrategien zu stärken. Mit dem EGG wird ein Lohnkostenzuschuss von 30 % bis 50 % je nach Konstellation ohne Nachbeschäftigungsfrist zugesichert.

Eingliederungszuschuss (EGZ) - § 16 SGB II i.V.m. §§ 217 ff. SGB III

Marktchancen von Kunden/innen mit Handlungsbedarf insbesondere in den Bereichen Hemmnisse und/oder Fähigkeiten / Qualifikationen verbessern durch Zahlung eines Minderleistungsausgleichs an den Arbeitgeber

Einstiegsqualifizierung (EQ) § 16 SGB II i.V.m. § 235b SGB III

- Vorbereitung/Anbahnung einer betrieblichen Ausbildung
- Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit
- Erwerb eines Kammerzertifikats über eine erfolgreiche Teilnahme
- ggf. Vermittlung von Ausbildungsbausteinen anerkannter Ausbildungsberufe

Hauptschulabschluss - Rechtsanspruch

Ab 01.01.2009 besteht bei persönlicher Eignung ein Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Für den Personenkreis unter 25 Jahren richtet sich nach § 61 a SGB III dieser Rechtsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit.

Bei Erwachsenen soll die Vorbereitung über Fort- und Weiterbildung nach §§ 77 ff. SGB III erfolgen, d.h. mittels Bildungsgutschein über zertifizierte Bildungsangebote, die neben den schulischen auch berufliche Inhalte vermitteln sollen.

JobPerspektive nach § 16 e SGB II

Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich nicht geändert. Rechtsgrundlage ist ab 01.01.2009 nunmehr statt § 16 a SGB II der § 16 e SGB II.

Die JobPerspektive oder auch der Beschäftigungszuschuss ist ein nachrangiges Instrument für einen Personenkreis langzeitarbeitsloser Menschen mit mindestens zwei erheblichen Vermittlungshemmnissen, die ohne diese Förderung in den nächsten 24 Monaten nicht in Arbeit vermittelt werden könnten. Die Förderung mit einem Zuschuss von bis zu maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts ist auf Dauer angelegt. Das Instrument ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Fortsetzung hängt von den Ergebnissen der bundesweiten Evaluation ab.

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung) § 16 SGB II i.V.m. § 46 SGB III

In dieser neuen Norm sind u.a. aufgegangen:

- Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III
- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und mit Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 37 bzw. 421 i SGB III
- Personalserviceagentur PSA nach § 37 b SGB III
- Maßnahmekombinationen GANZIL nach § 37 i.V.m. § 48 SGB III
- Aktivierungshilfen U 25 nach § 241 SGB III

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfassen Einzel- und Gruppenangebote. Die Beschaffung von Maßnahmen unterliegt dem Vergaberecht.

Es sind folgende Zielvorgaben nach § 46 SGB III möglich:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Diese Zielvorgaben können weitgehend kombiniert werden.

Vermittlungsbudget § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

In dieser neuen Fördergrundlage sind u.a. aufgegangen:

- Bewerbungskosten , Reisekosten nach § 45 SGB III
- Mobilitätshilfen nach § 53 SGB III
- Einzelhilfen nach § 16 II SGB II – Sonstige Weitere Leistungen

Mit dem Vermittlungsbudget geht ein Paradigmenwechsel ein, weg von der Fokussierung auf den Einsatz bestehender Instrumente hin zu Vermittlungshemmnissen des Kunden, die zu beseitigen sind.

Aus dem Vermittlungsbudget sind Einzelleistungen förderbar, die

- die Vermittlungschancen verbessern,
- der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer schulischen Ausbildung (nur SGB II) dienen.

Förderbar sind u.a. Kosten für Bewerbungen, Nachweise, Arbeitsmittel und –kleidung, Umzugskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Pendelfahrten im ersten ½ Jahr nach Arbeitsaufnahme, Führerscheine, kurzfristige Qualifizierungen.

Vermittlungsgutschein (VGS) § 16 SGB II i.V.m. § 421g SGB III

Zusätzliche Hilfe im Vermittlungsprozess für Kunden/innen mit Handlungsbedarf in mehreren Dimensionen der Standortbestimmung (insbes. spez. AM-Bedingungen und Hemmnisse). Erfolgabhängige Honorierung des privaten Arbeitsvermittlers

Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses (Umschulung) - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. § 79 SGB III

- Erreichen eines Abschlusses auf Facharbeiterniveau für Kunden ohne oder ohne verwertbaren Berufsabschluss
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

Weiterbildung zur Qualifikationserweiterung - Bildungsgutschein (FbW BGS) § 16 SGB II i.V.m. § 79 SGB III

- Beseitigung von größeren Qualifikationsdefiziten, z.B. nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, bei einseitigem Kenntnisprofil oder in Folge neuer Technologie
- Anpassung an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts um Integration zu ermöglichen
- Ausgleich des Kräftebedarfs der Wirtschaft

II. Wichtigste Rechtsgrundlagen

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

(1) ¹Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. ²Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. ³Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. ⁴§ 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. ²§ 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. ³Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) ¹Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,

2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) ¹Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. ²Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) ¹Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. ²Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) ¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. ²Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

(1) ¹Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. ²Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) ¹Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. ²Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5000 Euro nicht übersteigen.

§ 16d SGB II Arbeitsgelegenheiten

¹Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. ²Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 16e SGB II Leistungen zur Beschäftigungsförderung

(1) ¹Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. ²Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) ¹Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen.

²Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

³Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie

2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,

2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) ¹Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. ²Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. ³Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,

2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder

2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) ¹Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. ²Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) ¹Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. ²Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. ³Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. ⁴Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit

von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. ⁵In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. ⁶Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. ⁷Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. ⁸Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

§ 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) ¹Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. ²Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. ³Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) ¹Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. ²Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. ³Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 46 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) ¹Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). ²Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. ³Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. ⁴Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) ¹Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. ²Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. ³Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. ⁴Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung sind ausgeschlossen.

(3) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

(4) ¹Das Vergaberecht findet Anwendung. ²Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- und erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig.